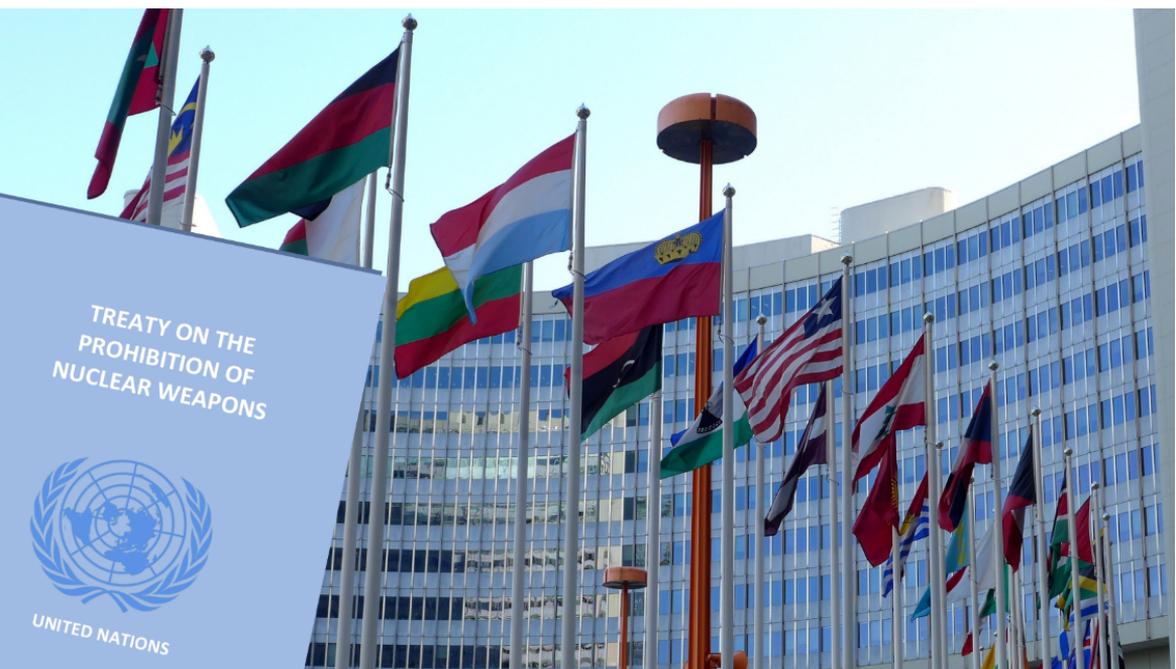


Der Atomwaffenverbotsvertrag

Ein kurzer Kommentar – Artikel für Artikel

aktualisierte Auflage – März 2022



Daniel Rietiker (Koordination)

Manfred Mohr

Toshinori Yamada

**International Association of
Lawyers Against Nuclear Arms
(IALANA)**

**Association of Swiss Lawyers
for Nuclear Disarmament
(SAFNA)**

Der Atomwaffenverbotsvertrag

Ein kurzer Kommentar – Artikel für Artikel

Einleitung

Die Ereignisse des 7. Juli 2017 bei den Vereinten Nationen in New York verdienen unsere Aufmerksamkeit. Der Atomwaffenverbotsvertrag (AVV) setzt einen Paradigmenwechsel fort und beendet eine über 20 Jahre lange Phase der Stagnation im Bereich nuklearer Abrüstung. Nach biologischen Waffen (1972) und chemischen Waffen (1993) wird nun, sobald der Vertrag in Kraft tritt, auch die verbleibende Art von Massenvernichtungswaffen vertraglich geächtet.

Obschon noch erhebliche Uneinigkeit über die praktischen Implikationen des Vertrages für die nukleare Abrüstung und die internationale Sicherheit besteht, wird seine humanitäre Bedeutung dadurch bekräftigt, dass die Internationale Kampagne zur Abschaffung von Atomwaffen (ICAN), als entscheidende Koalition im Rahmen der Verhandlung und Annahme des Vertrages, den Friedensnobelpreis 2017 verliehen bekam.

Der Atomwaffenverbotsvertrag trat am 22. Januar 2021 in Kraft, 90 Tage nach der Ratifizierung durch den 50. Staat, Honduras, am 24. Oktober 2020, in Übereinstimmung mit Artikel 15 Absatz 1. Zum Zeitpunkt der Aktualisierung des vorliegenden Kommentars haben 86 Staaten den Vertrag unterzeichnet und 59 ratifiziert.¹

Der Vertrag stärkt die Norm gegen Nuklearwaffen und relevantes geltendes Völkerrecht (Vertrags- oder Gewohnheitsrecht). Er schafft neue Impulse für die nukleare Abrüstung, gibt der Zivilgesellschaft ein neues Werkzeug in ihrem Kampf für eine Welt ohne Nuklearwaffen und übt noch mehr Druck auf Nuklearwaffenstaaten (NWS) und deren Verbündete aus.

¹ Antigua und Barbuda, Österreich, Bangladesch, Belize, Benin, Bolivien, Botswana, Kambodscha, Chile, Komoren, Cookinseln, Costa Rica, Kuba, Dominica, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Gambia, Guinea-Bissau, Guyana, Heiliger Stuhl, Honduras, Irland, Jamaika, Kasachstan, Kiribati, Laos, Lesotho, Malaysia, Malediven, Malta, Mexiko, Mongolei, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Niue, Palau, Palästina, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen, Samoa, San Marino, Seychellen, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Uruguay, Vanuatu, Venezuela und Vietnam (26. Januar 2022).

Dieses neue Instrument ist ein “Vertrag” im Sinne des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WVK) aus dem Jahr 1969, also „eine in Schriftform geschlossene und vom Völkerrecht bestimmte internationale Übereinkunft zwischen Staaten (...)“.² Als solches ist es eine komplexe Konstruktion, die, während ihrer hoffentlich langen Lebensdauer, sicher zahlreiche Interpretationsfragen aufkommen lassen wird. Der Ausgangspunkt für die Interpretation des Vertrags ist folgende "allgemeine Auslegungsregel", die in Artikel 31 Abs. 1 WVK verankert ist:

„Ein Vertrag ist nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen.“

Sowohl Artikel 31 Abs. 2 bis 4 als auch Artikel 32 und 33 sehen zusätzliche und ergänzende Mittel der Vertragsauslegung vor. Sie sind im Anhang zu diesem Kommentar aufgeführt.

Dieser kurze Kommentar soll Artikel für Artikel ein Verständnis des neuen Vertrages ermöglichen, ohne dabei juristisch zu sehr ins Detail zu gehen. Der Kommentar richtet sich also auch an Leser und Leserinnen ohne tieferes völkerrechtliches Vorwissen. Wir hoffen damit die Debatte über dieses neue Instrument zu stimulieren, Repräsentanten der Zivilgesellschaft zu informieren, junge Menschen und Studierende zu sensibilisieren und Diplomaten und staatliche Vertreter bei ihren Bestrebungen hinsichtlich der Ratifizierung des Vertrages zu unterstützen.

Dr. iur. Daniel Rietiker, Prof. Manfred Mohr und Prof. Toshinori Yamada (März 2022)

² Art. 2, Abs. 1 a) WVK.

Inhaltsverzeichnis:

Präambel.....	6
Verbote (Art. 1).....	14
Meldungen und Sicherungsmaßnahmen (Art. 2 und 3).....	19
Auf dem Weg zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen (Art. 4) ...	22
Innerstaatliche Umsetzung (Art. 5).....	28
Hilfe für Opfer und Umweltsanierung (Art. 6), interpretiert in Kombination mit internationaler Zusammenarbeit und Hilfe (Art. 7).....	30
Treffen der Vertragsstaaten (Art. 8).....	38
Kosten (Art. 9).....	41
Änderungen (Art. 10).....	42
Beilegung von Streitigkeiten (Art. 11).....	43
Universalität (Art. 12).....	45
Unterzeichnung (Art. 13).....	47
Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt (Art. 14).....	49
Inkrafttreten (Art. 15).....	50
Vorbehalte (Art. 16).....	51
Geltungsdauer und Rücktritt (Art. 17).....	52
Verhältnis zu anderen Übereinkünften (Art. 18).....	53
Verwahrer (Art. 19).....	55
Verbindliche Wortlaute (Art. 20).....	55
<i>Anhang: Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Art. 31-33)</i>	56

Präambel

Vertragstext:

Die Vertragsstaaten dieses Vertrags,

entschlossen, zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen beizutragen [§ 1]

tief besorgt über die katastrophalen humanitären Folgen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen und in Anerkennung der sich daraus ableitenden Notwendigkeit, diese Waffen vollständig zu beseitigen, was nach wie vor der einzige Weg ist, der garantiert, dass Kernwaffen nie wieder und unter keinen Umständen eingesetzt werden [§ 2]

eingedenk der vom Fortbestand von Kernwaffen ausgehenden Gefahren, einschließlich der Gefahr einer Kernwaffendetonation durch einen Unfall, eine Fehleinschätzung oder einen vorsätzlichen Akt, und betonend, dass diese Gefahren die Sicherheit der gesamten Menschheit betreffen und dass alle Staaten gemeinsam die Verantwortung dafür tragen, jeden Einsatz von Kernwaffen zu verhindern [§ 3]

in der Erkenntnis, dass den katastrophalen Folgen von Kernwaffen nicht ausreichend begegnet werden kann, dass sie nicht an nationalen Grenzen haltmachen und gravierende Auswirkungen auf den Fortbestand der Menschheit, die Umwelt, die sozioökonomische Entwicklung, die Weltwirtschaft, die Ernährungssicherheit und die Gesundheit heutiger und künftiger Generationen haben und dass sie unverhältnismäßig stark Frauen und Mädchen treffen, darunter aufgrund der ionisierenden Strahlung [§ 4]

in Anerkennung der ethischen Gebote für nukleare Abrüstung und der Dringlichkeit der Herbeiführung und Erhaltung einer kernwaffenfreien Welt, die ein globales öffentliches Gut höchsten Ranges ist und nationalen wie kollektiven Sicherheitsinteressen dient, [§ 5]

eingedenk des unannehmbaren Leids und Schadens, die den Opfern des Einsatzes von Kernwaffen (Hibakusha) sowie den von Kernwaffenversuchen betroffenen Menschen zugefügt wurden [§ 6]

in Anbetracht der überproportionalen Auswirkungen von Kernwaffenaktivitäten auf indigene Völker [§ 7]

bekräftigend, dass alle Staaten jederzeit das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, einhalten müssen [§ 8]

gestützt auf die Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts, insbesondere den Grundsatz, nach dem die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung haben, das Unterscheidungsgebot, das Verbot unterschiedsloser Angriffe, die Regeln zur Verhältnismäßigkeit und zu Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff, das Verbot des Einsatzes von Waffen, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen, und die Regeln zum Schutz der natürlichen Umwelt [§ 9]

in der Erwägung, dass jeder Einsatz von Kernwaffen gegen die auf bewaffnete Konflikte anwendbaren Regeln des Völkerrechts verstieße, insbesondere gegen die Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts [§ 10]

erneut erklärend, dass jeder Einsatz von Kernwaffen außerdem ein abscheulicher Affront gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und die Forderungen des öffentlichen Gewissens wäre [§ 11]

unter Hinweis darauf, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen müssen und dass die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so zu fördern sind, dass von den menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird [§ 12]

sowie *unter Hinweis* auf die am 24. Januar 1946 verabschiedete erste Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen und spätere Resolutionen, in denen die Beseitigung der Kernwaffen gefordert wird [§ 13]

besorgt über den schleppenden Fortgang der nuklearen Abrüstung, die fortgesetzte Abstützung auf Kernwaffen in Militär- und Sicherheitskonzepten, -doktrinen und -politiken und die Vergeudung wirtschaftlicher und menschlicher Ressourcen für Programme zur Herstellung, Erhaltung und Modernisierung von Kernwaffen [§ 14]

in der Erkenntnis, dass ein rechtsverbindliches Verbot von Kernwaffen einen wichtigen Beitrag zur Herbeiführung und Erhaltung einer kernwaffenfreien Welt, einschließlich der unumkehrbaren, verifizierbaren und transparenten

Beseitigung von Kernwaffen, darstellt, und entschlossen, im Hinblick auf dieses Ziel zu handeln [§ 15]

entschlossen zu handeln, um wirksame Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu erzielen [§ 16]

bekräftigend, dass eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen [§ 17]

sowie *bekräftigend*, dass der vollen und wirksamen Durchführung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, der den Eckpfeiler des nuklearen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsregimes darstellt, eine entscheidende Rolle bei der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zukommt [§ 18]

in Anerkennung der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und seines Verifikationsregimes als ein Kernstück des internationalen Regimes für nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen [§ 19]

in Bekräftigung der Überzeugung, dass die Schaffung international anerkannter kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden, den Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigt, das nukleare Nichtverbreitungsregime stärkt und zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung beiträgt [§ 20]

nachdrücklich darauf hinweisend, dass dieser Vertrag nicht so auszulegen ist, als werde dadurch das unveräußerliche Recht seiner Vertragsstaaten beeinträchtigt, unter Wahrung der Gleichbehandlung die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln [§ 21]

in der Erkenntnis, dass die gleichberechtigte, volle und wirksame Beteiligung von Frauen wie Männern ein wesentlicher Faktor für die Förderung und Herbeiführung dauerhaften Friedens und nachhaltiger Sicherheit ist, und entschlossen, die wirksame Beteiligung der Frauen an der nuklearen Abrüstung zu unterstützen und zu stärken [§ 22]

sowie *in der Erkenntnis*, wie wichtig die Friedens- und Abrüstungserziehung in all ihren Aspekten und die Aufklärung über die Risiken und Folgen von

Kernwaffen für die heutigen und künftigen Generationen sind, und entschlossen, die Grundsätze und Normen dieses Vertrags zu verbreiten [§ 23]

unter Betonung der Rolle des öffentlichen Gewissens bei der Förderung der Grundsätze der Menschlichkeit, erkennbar am Ruf nach der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen, und in Anerkennung der diesbezüglichen Anstrengungen der Vereinten Nationen, der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und von anderen internationalen und regionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, führenden Religionsvertretern, Parlamentariern, Akademikern und der Hibakusha [§ 24]

sind wie folgt übereingekommen (...).

Kommentar:

Die Präambel eines Vertrages beinhaltet als solche keine rechtlich bindenden Verpflichtungen, bildet aber dennoch ein wichtiges Werkzeug für die Interpretation des Instruments, insbesondere bei der Definition seines „Zieles und Zweckes“ im Sinne von Artikel 31 § 1 WVK, wie in der Einleitung erwähnt. Darüber hinaus wird die Präambel auch in den Kontext einbezogen, auf den sie bei der Interpretation des Vertrags zu beziehen ist.³

Was den AVV betrifft, ist es offensichtlich, dass von Seiten seiner Verfasser viel Energie für die Präambel aufgewendet wurde, die mit 24 Absätzen sowohl lang als auch detailliert, hilfreich und recht präzise formuliert ist. Die Präambel betont den humanitären Charakter des Vertrages und orientiert sich als solche sprachlich an der Ottawa-Konvention über das Verbot von Antipersonenminen (Ottawa-Konvention) und der Oslo-Konvention über Streumunition (Oslo-Konvention).⁴

In erster Linie konstatiert die Präambel, dass der neue Vertrag den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta)⁵ dienen soll und

³ Entsprechend Artikel 31 Abs. 2 des WRV: “Für die Auslegung eines Vertrags bedeutet der Zusammenhang außer dem Vertragswortlaut samt Präambel und Anlagen...”

⁴ Siehe, in Bezug auf den humanitären und opferzentrierten Charakter des Vertrages: Daniel Rietiker, *The Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons: A Further Confirmation on the Human- and Victim-Centered Trend in Arms Control Law*, in: J.L. Black-Branch and D. Fleck (Hsg.), *Nuclear Non-Proliferation in International Law*, Vol. IV, Den Haag, 2019, S. 325-353.

⁵ Abs. 1 der Präambel.

bekräftigt die Verpflichtung der Staaten, im Rahmen ihrer internationalen Beziehungen von der Drohung der Anwendung oder der Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates abzusehen.⁶ In der Präambel wird weiter auf den Grundsatz hingewiesen, dass die Schaffung und Wahrung von Frieden und internationaler Sicherheit auf internationaler Ebene unter möglichst geringer Aufwendung menschlicher und wirtschaftlicher Ressourcen der Welt für Rüstung gefördert werden muss.⁷ Dieses Prinzip leitet sich ab aus Artikel 26 der UN-Charta, die dem UN-Sicherheitsrat gewisse Befugnisse überträgt.⁸ Diese Befugnisse wurden jedoch nie ausgeübt. Der positive Einfluss angemessener Abrüstungsmaßnahmen auf die menschliche Entwicklung gilt seit vielen Jahren als anerkannt.⁹

Die Präambel bezieht sich insbesondere auf die katastrophalen humanitären Folgen, die sich aus jedem Einsatz von Atomwaffen ergeben würden.¹⁰ Seit dem Abwurf der Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki sollten diese Konsequenzen bekannt sein. Die humanitären Auswirkungen sind erst seit kurzem wieder in den Vordergrund der Diskussion über Atomwaffen gerückt und liefern den Anstoß für den Konferenzprozess von Oslo, Nayarit und Wien (2013 - 2014), der zum "Wiener Bekenntnis" und schließlich zum Vertrag führte.¹¹ Es ist zudem wichtig, auf das Risiko hinzuweisen, dass Atomwaffen auch durch Unfall oder Fehleinschätzung gezündet werden können; in den sieben Jahrzehnten des Atomzeitalters gab es viele Beinahe-Katastrophen. Die bloße Existenz von Atomwaffen bleibt daher äußerst problematisch. Die Lösung kann nur die vollständige Eliminierung dieser Waffen, also eine Welt ohne Nuklearwaffen sein.¹²

⁶ Abs. 12 der Präambel; dieses Prinzip ist verankert in Artikel 2 Abs. 4 UN-Charta.

⁷ Abs. 12 der Präambel.

⁸ Um die Schaffung und Wahrung von Frieden und internationaler Sicherheit unter geringster Aufwendung menschlicher und wirtschaftlicher Ressourcen für Rüstung zu fördern, ist der Sicherheitsrat, mit Hilfe des Militärausschusses i.S.v. Artikel 47, für die Formulierung von Plänen verantwortlich, die den UN-Mitgliedern zur Errichtung eines Systems der Rüstungsregulierung vorgelegt werden. Für weitere Informationen siehe:

<http://www.reachingcriticalwill.org/resources/fact-sheets/critical-issues/4565-article-26-of-the-un-charter>, Zugriff am 16.02.2022.

⁹ Siehe, zum Beispiel: <http://www.reachingcriticalwill.org/resources/fact-sheets/critical-issues/4646-disarmament-and-development>, Zugriff am 16.02.2022.

¹⁰ Abs. 2 und 4 der Präambel.

¹¹ Für weitere Informationen zu diesen Entwicklungen, siehe Daniel Rietiker, *Humanization of Arms Control: Paving the Way for a World Free of Nuclear Weapons*, Routledge, 2017, S. 148-157.

¹² Abs. 3, 2 und 5 der Präambel.

In den Absätzen 6 und 7 wird auf die Opfer sowohl des Einsatzes (Hibakusha) als auch der Erprobung von Kernwaffen, hingewiesen, wobei besonders indigene Völker von Nuklearwaffenaktivitäten betroffen sind.¹³ Darüber hinaus bezieht sich Absatz 4 auch auf künftige Generationen sowie auf Frauen und Mädchen.¹⁴ Die Erwähnung des Leids und/oder der Schädigung von Opfern ist eines der Hauptmerkmale von humanitären Abrüstungsverträgen.¹⁵

Absatz 8 verweist auf die Notwendigkeit, dass alle Staaten das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und des internationalen Menschenrechtsschutzes, einhalten. Die Bezugnahme auf die Menschenrechte spiegelt den humanitären und opferzentrierten Charakter des Vertrages wider; hier ist unter anderem das Recht auf Leben zu nennen, das die Atomwaffen direkt betreffen.¹⁶ In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 stellte der UN-Menschenrechtsausschuss, der den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte umsetzt, fest: „It is evident that the designing, testing, manufacture, possessing and deployment of nuclear weapons are among the greatest threats to the right to life which confront mankind today.“¹⁷ In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 36, die die Allgemeine Bemerkung Nr. 14 ersetzt, erklärte der Ausschuss: “[t]he threat or use of weapons of mass destruction, in particular nuclear weapons, which are indiscriminate in effect and are of a nature to cause destruction of human life on a catastrophic scale, is incompatible with respect for the right to life and may amount to a crime under international law.“¹⁸

¹³ Bezüglich der besonderen Verwundbarkeit indigener Völker, siehe Rietiker, *Humanization of Arms Control*, *op.cit.*, S. 223-229.

¹⁴ Siehe diesbezüglich: Venturini, Gabriella, *Gender Perspective on Nuclear Weapons and Human Rights*, in: J.L. Black-Branch und D. Fleck (Hsg.), *Nuclear Non-Proliferation in International Law*, Vol. IV, Den Haag, 2019, S. 99-115.

¹⁵ Absatz 1 Präambel der Ottawa-Konvention und Abs. 2 und 17 Präambel der Oslo-Konvention.

¹⁶ In Bezug auf das Recht auf Leben und andere Menschenrechte, die durch den Einsatz oder das Testen von Atomwaffen beeinträchtigt werden, siehe Rietiker, *Humanization of Arms Control*, *op.cit.*, S. 173-222.

¹⁷ Eigene Übersetzung: „Es ist offensichtlich, dass das Entwerfen, Herstellen, Testen, Besitzen und der Einsatz von Kernwaffen zu den größten Bedrohungen für das Recht auf Leben gehört, mit denen die Menschheit heute konfrontiert ist.“; CCPR General Comment Nr. 14: Artikel 6 (Right to life). *Nuclear Weapons and the Right to Life*. Angenommen in der 23. Sitzung des HRC am 9. November 1984, Absatz 4.

¹⁸ Eigene Übersetzung: „Die Androhung oder der Einsatz von Massenvernichtungswaffen, insbesondere von Atomwaffen, die willkürlich wirken und menschliches Leben in katastrophalen Ausmaßen zerstören können, ist mit der Achtung des Rechts auf Leben unvereinbar und kann ein

Die Prinzipien und Regeln des humanitären Völkerrechts, ausdrücklich erwähnt in Absatz 9, gehören zu den fundamentalsten Normen dieses Völkerrechtszweigs. Sie reichen von dem nicht unbegrenzten Recht, Methoden oder Mittel der Kriegsführung zu wählen, bis hin zu den Regeln für den Schutz der Umwelt. *Jeder* Einsatz von Atomwaffen verstoße gegen die in bewaffneten Konflikten geltenden Regeln des Völkerrechts, insbesondere gegen die Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts (Präambel, Absatz 10), und wäre auch den Grundsätzen der Menschlichkeit und den Forderungen des öffentlichen Gewissens abträglich (Präambel, Absatz 11). Es ist wichtig, dass alle Staaten, ob sie nun Vertragsparteien des AVV sind oder nicht, an die Grundsätze und Regeln aus Absatz 9 der Präambel gebunden sind. Absatz 10 der Präambel, in dem des Einsatzes von Kernwaffen auf der Grundlage der genannten allgemeinen Grundsätze und Regeln ausnahmslos als rechtswidrig angesehen wird, geht über das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs (IGH) von 1996 hinaus, das zwar von der allgemeinen Rechtswidrigkeit ausging, aber die (Un-)Rechtmäßigkeit des Einsatzes von Kernwaffen "in einem extremen Fall von Selbstverteidigung, in dem das Überleben eines Staates auf dem Spiel steht" nicht "endgültig feststellen" konnte.¹⁹ Die Formulierung im Absatz 11 entstammt der sogenannten Martens'sche Klausel, die ein klassisches Prinzip der Kriegsgesetze darstellt, das Situationen regelt, die nicht vom geschriebenen Völkerrecht abgedeckt sind. Im weiteren humanitären Völkerrecht fungiert die Klausel als eine Art Sicherheitsnetz, während sie im Rahmen des Vertrages auch als Zeichen von Offenheit und Flexibilität verstanden werden kann.²⁰ Auch die Ottawa- und Oslo-Konventionen verweisen in ihren Präambeln auf die Martens'sche Klausel. Absatz 11 der Präambel des AVV ist jedoch insofern einzigartig als er sich nicht nur auf die Martens'sche Klausel bezieht, sondern auch bekräftigt, dass jeder Einsatz von Kernwaffen gegen diese Klausel verstößt.

Diverse Absätze der Präambel betreffen das bestehende Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollregime und die unerfüllten Versprechungen im Bereich der nuklearen Abrüstung. Es wird darauf hingewiesen, dass die erste Resolution der

Verbrechen nach dem Völkerrecht darstellen.“, Abs. 66 CCPR Allgemeine Bemerkung Nr. 36: Artikel 6 (Recht auf Leben), bei der 124. Sitzung des Menschenrechtsausschusses am 30. Oktober 2018 verabschiedet.

¹⁹ IGH Reports 1996, Schlussfolgerung F (siehe auch unten).

²⁰ Für eine aktuelle Version der Martens'sche Klausel siehe Artikel 1 Abs. 2 des Zusatzprotokolls I von 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949.

UN-Generalversammlung, die am 24. Januar 1946 verabschiedet wurde, zwar der nuklearen Abrüstung gewidmet war, in letzter Zeit jedoch keine maßgeblichen Fortschritte erzielt wurden.²¹ Im Gegenteil, Atomwaffen sind noch immer Teil von Militär- und Sicherheitskonzepten, Doktrinen und Politik, und die Atommächte investieren riesige Summen in die Modernisierung ihrer Arsenale.²² In diesem Zusammenhang erinnert die Präambel an die Verpflichtung, Verhandlungen zur nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle in redlicher Absicht zu führen und zum Abschluss zu bringen, wie in Artikel VI des Nichtverbreitungsvertrages (NPT) vorgesehen und durch den IGH in seinem Gutachten von 1996 bestätigt.²³ Es ist wichtig, daran zu erinnern, dass alle Staaten an diese Pflicht gebunden sind, unabhängig davon, ob sie Vertragsparteien des NPT sind oder nicht.

In dieser Hinsicht betont die Präambel zudem, dass der NPT weiterhin der Eckpfeiler des nuklearen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsregimes bleibt,²⁴ betont die entscheidende Rolle des Kernwaffenteststopp-Vertrages (CTBT) und unterstreicht die Bedeutung der Einrichtung regionaler nuklearwaffenfreier Zonen (NWFZ) für Frieden, Sicherheit und eine Welt ohne Atomwaffen.²⁵ Abschließend hielten es die Verfasser für relevant, an das unveräußerliche Recht der Staaten auf Atomforschung und die Erzeugung und Verwendung von Atomenergie für friedliche Zwecke ohne Diskriminierung zu erinnern, die sogenannte dritte Säule des NPT (Artikel IV, NPT).²⁶

Zwei Absätze der Präambel sind der Notwendigkeit gewidmet, die Beteiligung von Frauen an der nuklearen Abrüstung zu stärken und die Bedeutung von Bildung im Bereich Abrüstung sowie die Schaffung eines Bewusstseins für die Bestimmungen des neuen Vertrages sowie die Risiken und Konsequenzen von Atomwaffen für heutige und künftige Generationen zu unterstreichen.²⁷

²¹ Absätze 13 und 14 der Präambel.

²² Abs. 14 der Präambel.

²³ IGH Reports 1996, Schlussfolgerung F.

²⁴ Siehe auch unten, Kommentar zum Artikel 18.

²⁵ Abs. 18-20 der Präambel. Für das Verhältnis zwischen dem neuen Vertrag und dem NPT und CTBT, siehe unten, "Verhältnis zu anderen Übereinkünften" (Artikel 18).

²⁶ Die anderen zwei Säulen sind die Nichtverbreitungsverpflichtungen (Artikel I und II NPT) und die Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung (Artikel VI NPT).

²⁷ Abs. 22-23 der Präambel.

Im letzten Absatz werden schließlich die bedeutenden Anstrengungen der Vereinten Nationen, der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, anderer internationaler und regionaler Organisationen, nichtstaatlicher Organisationen, führender Religionsvertreter, Parlamentarier, Akademiker und der Hibakusha anerkannt. Eine ähnliche Formulierung ist auch in der Ottawa- und der Oslo-Konvention²⁸ zu finden, wobei führende Religionsvertreter, Parlamentarier, Akademiker und die Hibakusha nicht explizit erwähnt werden. Aus den *travaux preparatoires* aller drei Verträge geht hervor, dass die Hauptantriebskraft in der Zivilgesellschaft, unterstützt von gleichgesinnten Regierungen, zu sehen ist. Im Falle des neuen Vertrages hat die Interaktion zwischen der Zivilgesellschaft und den Staaten allerdings ein beispielloseres Niveau erreicht. Akteure der Zivilgesellschaft wie ICAN und IALANA waren direkt am Verhandlungsprozess beteiligt und präsentierten eigene Entwürfe und Vorschläge. Dies kann auch als Zeichen der Demokratisierung der Vereinten Nationen gesehen werden, die ihren Status als Forum für nukleare Abrüstung wiedererlangt haben. Dies ist umso wertvoller, wenn man die aufgrund des Konsensprinzips lange bestehende Pattsituation im Rahmen der Abrüstungskonferenz bedenkt. Darüber hinaus kann man sagen, dass die Rolle des öffentlichen Bewusstseins, die im Absatz 24 hervorgehoben wird, in Verbindung mit Absatz 11, die Funktion erfüllt, die Forderung nach der vollständigen Abschaffung von Atomwaffen in eine Norm gegen Atomwaffen zu verwandeln.

Verbote (Artikel 1)

Vertragstext:

1. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, unter keinen Umständen jemals:
 - a) Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper zu entwickeln, zu erproben, zu erzeugen, herzustellen, auf andere Weise zu erwerben, zu besitzen oder zu lagern;
 - b) Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber unmittelbar oder mittelbar an irgendjemanden weiterzugeben;
 - c) Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber unmittelbar oder mittelbar anzunehmen;

²⁸ Ottawa-Konvention; Abs. 8 der Präambel und Oslo-Konvention; Abs. 17 der Präambel.

- d) Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper einzusetzen oder ihren Einsatz anzudrohen;
- e) irgendjemanden in irgendeiner Weise zu unterstützen, zu ermutigen oder zu veranlassen, Tätigkeiten vorzunehmen, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Vertrags verboten sind;
- f) von irgendjemandem in irgendeiner Weise irgendwelche Unterstützung zu suchen oder anzunehmen, um Tätigkeiten vorzunehmen, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Vertrags verboten sind;
- g) eine Stationierung, Aufstellung oder Dislozierung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern in seinem Hoheitsgebiet oder an irgendeinem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle zu gestatten.

Kommentar:

Weder Atomwaffen noch andere Kernsprengkörper sind im Vertrag definiert, und während sich der Begriff „Atomwaffen“ auf Vorrichtungen bezieht, die darauf ausgelegt sind, durch Kernspaltung, Kernfusion oder eine Kombination dieser beiden Prozesse explosionsartig Energie freizusetzen,²⁹ fehlt es dem Begriff "andere nukleare Sprengkörper" einer solchen allgemeinen Definition. Die Staaten sind sich jedoch einig, dass es sich bei einem nuklearen Sprengkörper um einen (noch) nicht waffenfähigen Sprengkörper handelt, d.h. um einen Sprengkörper, der nicht in einer Rakete, einem Flugkörper oder einer Bombe enthalten ist und auch nicht von einer solchen geliefert wird.³⁰ Ein weites Verständnis dieses allgemeinen Begriffs ermöglicht einen breiteren Anwendungsbereich des Vertrags.

Wie auch die Ottawa- und Oslo-Konventionen, sieht Artikel 1 des AVV eine Reihe von Verboten vor, die auf die Beseitigung einer ganzen Kategorie von Waffen gerichtet sind.³¹ Die Verbote im Artikel 1 sind umfassender als die Klauseln in vorangegangenen Verträgen zur nuklearen Abrüstung, da sie ein breites Spektrum von Aktivitäten im Zusammenhang mit Kernwaffen verbieten, einschließlich der

²⁹ Norris, R. S. und Cochran, Thomas B., *Nuclear weapon*, in: Encyclopedia Britannica, 2021.

³⁰ Singh, Nidhi, *Victim Assistance under the Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons: An Analysis*, In: Journal for Peace and Nuclear Disarmament, 3:2, 2020, S. 265-282, 270.

³¹ Siehe, für eine Übersicht, Burroughs, John, *Key Issues in Negotiations for a Nuclear Weapons Prohibition Treaty*, Arms Control Today, Vol. 47, 2017, S. 6-13.

Entwicklung, Erprobung, Produktion und Herstellung von Kernwaffen (Buchstabe a)), und sie sind nicht diskriminierend, da sie im Gegensatz zum NPT nicht zwischen NWS und Nicht-NWS unterscheiden.

Aus unserer Sicht ist die wichtigste Bestimmung im Anwendungsverbot in Artikel 1 Absatz 1 d) zu sehen. Es ist überraschend, dass der Einsatz von Atomwaffen in einem früheren Vertrag nicht ausdrücklich verboten wurde,³² im Gegensatz zu vielen anderen, weniger zerstörerischen Waffen.³³ Es sei betont, dass sich die Vertragsstaaten gemäß Artikel 1 dazu verpflichten, „unter keinen Umständen jemals“ Tätigkeiten vorzunehmen, die aufgrund des Vertrages verboten sind. Mit anderen Worten, jene Tätigkeiten sind nicht nur gegenüber anderen Vertragsstaaten verboten, sondern auch in Bezug auf Nicht-Vertragsstaaten und nichtstaatliche Akteure wie Rebellengruppen oder Terroristen.³⁴

Das vertragliche Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Atomwaffen stellt eine klare Bestätigung der Aussage des IGH im Gutachten von 1996 dar, wonach „[...] die Androhung und der Einsatz von Atomwaffen generell gegen diejenigen Regeln des Völkerrechts verstoßen würden, die für bewaffnete Konflikte gelten, insbesondere gegen die Prinzipien und Regeln des humanitären Völkerrechts.“ Allerdings, so der IGH, kann dieser „[...] angesichts der gegenwärtigen Lage des Völkerrechts und angesichts des ihm zur Verfügung stehenden Faktenmaterials nicht definitiv die Frage entscheiden, ob die Androhung oder der Einsatz von Atomwaffen in einer extremen Selbstverteidigungssituation, in der die Existenz eines Staates auf dem Spiel stünde, rechtmäßig oder rechtswidrig wäre.“³⁵ Diese „Hintertür“ steht im Widerspruch zu der Aussage des IGH zur allgemeinen Illegalität des Einsatzes von Atomwaffen, die auf den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des humanitären Völkerrechts beruht. Diese Prinzipien gelten auch in Fällen der Selbstverteidigung, selbst unter extremen Umständen. Der Gerichtshof selbst hat zuvor erklärt, dass angesichts der einzigartigen Merkmale

³² In Ausnahmefällen sind in Protokollen, denen NWS beigetreten sind, negative Sicherheitsgarantien vorgesehen. Darüber hinaus haben viele der NWS, die diesen Protokollen beigetreten sind, Vorbehalte gegen den Einsatz von Kernwaffen in bestimmten Fällen.

³³ Siehe, insbesondere, das Genfer Protokoll von 1925; Art. 1 Absatz 1 b) der CWC von 1993; und Art. 1 Absatz 1 a) der Ottawa- and der Oslo-Konventionen.

³⁴ Siehe: Stuart Casey-Maslen, *The Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons: A Commentary*, in: Oxford Commentaries on International Law, 2019, S. 134-135, Rn. 1.09.

³⁵ IGH Report 1996, Schlussfolgerung E.

von Atomwaffen deren Einsatz wirklich "kaum vereinbar" mit der Einhaltung humanitär-völkerrechtlicher Erfordernisse sei.³⁶

Der AVV, der keine „Ausnahmen“ dieser Art vorsieht und keine Vorbehalte erlaubt,³⁷ beseitigt diese Unklarheiten und Widersprüche. Nach der Ratifizierung durch ausreichend viele Staaten wird ein „absolutes“ Einsatzverbot etabliert. Ferner könnten seine Bestimmungen, sobald der Vertrag von ausreichend vielen Staaten ratifiziert wird, aufgrund des "grundlegend normbildenden Charakters" des Vertrages durch eine Gewohnheitsrechtsnorm verstärkt werden, die Atomwaffen sogar für Staaten verbietet, die den Vertrag nicht ratifiziert haben.³⁸ Das Gewohnheitsrecht bildet eine weitere Quelle des Völkerrechts, nicht weniger wichtig als Verträge, und wird definiert als „Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung.“³⁹ Die NWS und ihre Verbündeten haben jedoch bestritten, dass der neue Vertrag Gewohnheitsrecht wird. Einige Staaten und Kommentatoren sind jedoch der Meinung, dass diese Einwände die Entstehung von Gewohnheitsrecht nicht verhindern, und berufen sich dabei auf die „rule of the persistent objector“ („Regel des hartnäckigen Verweigerers“).⁴⁰

Äußerst wichtig ist, dass Artikel 1 auch Androhungen des Einsatzes von Atomwaffen verbietet. Zusammen mit dem Verbot des Besitzes von Atomwaffen wird eine auf Abschreckung beruhende Politik durch den neuen Vertrag weiter hinterfragt und (zumindest politisch) delegitimiert. Dieses Verbot wirft die Frage auf, ob eine auf Abschreckung basierende Nuklearpolitik durch den neuen Vertrag verboten ist. Die Analyse der Vorbereitungsarbeiten für den Vertrag und insbesondere der Verhandlungen in New York führen in diesem Punkt zu keinen abschließenden Feststellungen. Es ist jedoch unbestritten, dass eines der Hauptziele der Zivilgesellschaft und der Staaten, die auf die Annahme des neuen Vertrages hinarbeiten, darin bestand, jahrzehntelange, auf Atomwaffen gestützte Politik zu

³⁶ *ibd.*, Abs. 95.

³⁷ Siehe unten; „Vorbehalte“ (Artikel 16).

³⁸ *Abgrenzung des Festlandsockels in der Nordsee* (Deutschland v. Dänemark; Deutschland v. Niederlande), Urteil, 1969 IGH Rep., Abs. 72; siehe auch *Asyl-Fall* (Kolumbien v. Peru), Urteil, 1950 IGH Rep. 6, S. 277–78.

³⁹ Art. 38 Abs. 1 Statut des IGH. Siehe auch unten, „Universalität“ (Artikel 12).

⁴⁰ Zum Beispiel Mexico, Report of the Secretary-General, A/75/138, S. 10; Gro Nystuen, Kjøløv Egeland, und Torbjørn Graff Hugo, *The TPNW: Setting the record straight*, in: Norwegian Academy of International Law, 2018, S. 32-33.

delegitimieren.⁴¹ Nach der Verabschiedung des Vertrages am 7. Juli 2017, gab der Vorsitzende, Botschafter Whyte, im Rahmen einer Pressekonferenz folgende Erklärung ab:

“Es ist wahr, dass es eine wichtige Diskussion über die Einbeziehung des Themas Einsatzdrohung gegeben hat. So wurde auf der Konferenz schließlich vereinbart, dass Artikel 1 ein Verbot enthalten sollte, Atomwaffen einzusetzen oder zu drohen diese einzusetzen, in dem Bewusstsein, dass die Einsatzdrohung im Zentrum der Abschreckung und der aktuellen Sicherheitsparadigmen steht, die die Welt 1945 einleitete, als die Bombe, die Atomkraft, geschaffen wurde..”⁴²

Beachtenswert ist auch Artikel 1 lit. g, der es jedem Vertragsstaat verbietet, eine Stationierung, Aufstellung oder Dislozierung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern in seinem Hoheitsgebiet oder an irgendeinem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle zu gestatten. Diese Klausel würde, zum Beispiel, NATO-Mitgliedern verbieten Atomwaffen ihrer Verbündeten auf ihrem Territorium zu stationieren. Ansonsten geht der Vertrag, im Gegensatz zur Oslo-Konvention, nicht auf die Frage der Interoperabilität zwischen NWS und ihren Verbündeten ein.⁴³

In diesem Zusammenhang ist auch lit. e des Artikels 1 erwähnenswert. In der Tat haben NATO-Mitglieder das Verbot der Unterstützung, Ermutigung und Veranlassung von verbotenen Aktivitäten anderer (lit. e) als mit der NATO-Mitgliedschaft unvereinbar in Frage gestellt. In der Zivilgesellschaft und in einigen Staaten herrschte eine gewisse Enttäuschung über die Tatsache, dass die Finanzierung von Atomwaffenaktivitäten durch den neuen Vertrag nicht ausdrücklich verboten ist. Auf der anderen Seite würden wir jedoch argumentieren, dass eine solche Finanzierung implizit durch das Verbot der Unterstützung, Ermutigung und Veranlassung abgedeckt ist (Art. 1 lit. e).⁴⁴

⁴¹ Siehe: <https://www.youtube.com/watch?v=lwTEx1jixSE>, (ab 15:02), Zugriff am 16.02.2022.

⁴² Eigene Übersetzung.

⁴³ Siehe, insbesondere, Artikel 21 der Oslo-Konvention. Siehe auch: <https://safna.org/2017/06/06/nuclear-coalitions-and-the-ban-treaty-a-reaction-to-the-first-draft-treaty-text/>, Zugriff am 16.02.2022.

⁴⁴ Siehe auch: Erklärung von Kuba nach der Ratifizierung vom 30. Januar 2018.

Meldungen und Sicherungsmaßnahmen (Artikel 2 und 3)

Vertragstext:

Artikel 2: Meldungen

1. Jeder Vertragsstaat gibt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens 30 Tage nach Inkrafttreten dieses Vertrages für den betreffenden Vertragsstaat eine Meldung ab, in der er:

a) erklärt, ob sich vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages für den betreffenden Vertragsstaat Kernwaffen oder Kernsprengkörper in seinem Eigentum, seinem Besitz oder seiner Verfügungsgewalt befanden und er sein Kernwaffenprogramm beseitigt hat, einschließlich durch die Beseitigung oder unumkehrbare Umstellung aller mit Kernwaffen zusammenhängenden Einrichtungen;

b) ungeachtet des Artikels 1 Buchstabe a erklärt, ob sich Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper in seinem Eigentum, seinem Besitz oder seiner Verfügungsgewalt befinden;

c) ungeachtet des Artikels 1 Buchstabe g erklärt, ob sich in seinem Hoheitsgebiet oder an irgendeinem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper befinden, die im Eigentum, im Besitz oder in der Verfügungsgewalt eines anderen Staates sind.

d) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen leitet alle ihm so zugegangenen Meldungen an die Vertragsstaaten weiter.

Artikel 3: Sicherungsmaßnahmen

1. Für jeden Vertragsstaat, auf den Artikel 4 Absatz 1 oder 2 keine Anwendung findet, gelten mindestens seine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags in Kraft befindlichen Sicherungsverpflichtungen gegenüber der Internationalen Atomenergie-Organisation weiter, unbeschadet zusätzlicher einschlägiger Rechtsinstrumente, die er in der Zukunft möglicherweise annimmt.

2. Jeder Vertragsstaat, auf den Artikel 4 Absatz 1 oder 2 keine Anwendung findet, schließt mit der Internationalen Atomenergie-Organisation ein

umfassendes Sicherungsabkommen (INFCIRC/153 (Corrected)) und setzt es in Kraft, sofern er dies nicht bereits getan hat. Die Verhandlungen über ein derartiges Abkommen werden binnen 180 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags für den betreffenden Vertragsstaat aufgenommen. Das Abkommen tritt spätestens 18 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags für den betreffenden Vertragsstaat in Kraft. Danach gelten für jeden Vertragsstaat die daraus entstehenden Verpflichtungen weiter, unbeschadet zusätzlicher einschlägiger Rechtsinstrumente, die er in der Zukunft möglicherweise annimmt.

Kommentar:

Frühere Erfahrungen, insbesondere die langen Vorbereitungsarbeiten für das Chemiewaffenübereinkommen von 1993 (CWC) und den CTBT, haben gezeigt, dass Verifizierungsklauseln immer dazu neigen, die Aushandlung eines neuen Rüstungskontrollvertrages zu erschweren. Die Staaten, die den AVV aushandelten und in möglichst angemessener Zeit verabschieden wollten, haben sich für eindeutige, einfache Klauseln entschieden. Auch in dieser Hinsicht folgt der AVV den Beispielen der Ottawa- und der Oslo-Konvention. Nach Artikel 2 (Meldungen), müssen Vertragsstaaten dem Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrages eine Erklärung vorlegen, in der sie (a) erklären, ob sich vor dem Inkrafttreten des Vertrages Kernwaffen oder Kernsprengkörper in ihrem Eigentum, ihrem Besitz oder ihrer Verfügungsgewalt befanden und ob sie ihr Kernwaffenprogramm beseitigt haben, einschließlich durch die Beseitigung oder unumkehrbare Umstellung aller mit Kernwaffen zusammenhängenden Einrichtungen; (b) erklären, ob sich Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper in ihrem Eigentum, ihrem Besitz oder ihrer Verfügungsgewalt befinden, und (c) erklären, ob sich in ihrem Hoheitsgebiet oder an irgendeinem Ort unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper befinden, die im Eigentum, im Besitz oder in der Verfügungsgewalt eines anderen Staates sind.⁴⁵ Auf dieser Grundlage stellte Casey-Maslen fest, dass Artikel 2 die minimalen Meldepflichten betrifft, die für jeden Staat gelten, der dem Vertrag beigetreten ist.⁴⁶ Es ist jedoch wichtig, darauf hinzuweisen,

⁴⁵ 55 Staaten übermittelten ihre Erklärungen an das UN-Büro. Siehe: <https://www.un.org/disarmament/wmd/nuclear/tpnw/article-2-of-the-tpnw/>, Zugriff am 16.02.2022; Außerdem hat das IKRK eine Mustererklärung für Staaten ausgearbeitet, die unter <https://www.icrc.org/en/document/model-declarations-under-article-2-treaty-prohibition-nuclear-weapons> abrufbar ist, Zugriff am 16.02.2022.

⁴⁶ Casey-Maslen, S., *The Treaty on The Prohibition of Nuclear Weapons*, Oxford University Press, 2019, S.174; siehe auch: Nuclear Weapons Ban Monitor, *The obligation to submit declarations and*

dass der AVV die Vertragsstaaten nicht dazu verpflichtet, einen allgemeinen oder jährlichen Bericht vorzulegen, in dem die Situation bzgl. der Umsetzung erläutert wird, und welcher im Rahmen anderer Abrüstungsverträge oft vorgeschrieben wurde.⁴⁷ Diese drei Szenarien korrespondieren mit den drei Optionen, die den ehemaligen oder aktuellen NWS und ihren Verbündeten gemäß Artikel 4 für die nukleare Abrüstung offenstehen.⁴⁸

Die Verhandlungsdelegationen beabsichtigten, dass der neue Vertrag sich auf bereits bestehende Sicherheitsmechanismen stützen sollte. Artikel 3 schreibt vor, dass für Staaten, die nach der Definition in Artikel 4 Abs. 1 und 2 keine Atomwaffen besitzen oder kontrollieren, mindestens ihre zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages bestehenden Sicherungsverpflichtungen gegenüber der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) weiter gelten, unbeschadet zusätzlicher einschlägiger Rechtsinstrumente, die sie in der Zukunft möglicherweise annehmen (Artikel 3 Abs. 1). Staaten, die noch kein umfassendes Sicherheitsabkommen (INFCIRC/153 (Corrected)⁴⁹) mit der IAEO abgeschlossen haben, verpflichten sich dies innerhalb einer nach Artikel 3 Abs. 2 bestimmten Frist zu tun.⁵⁰

reports, in: <https://banmonitor.org/positive-obligations-1/the-obligation-to-submit-declarations-and-reports>, Zugriff am 16.02.2022.

⁴⁷ Siehe: Casey-Maslen, S., *The Treaty on The Prohibition of Nuclear Weapons*, Oxford University Press, 2019, S. 174 und S. 177.

⁴⁸ Siehe unten, "Auf dem Weg zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen" (Artikel 4).

⁴⁹ IAEA, *The Structure and Content of Agreements Between the Agency and States Required in Connection with the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons*, INFCIRC/153/Corr., verfügbar unter: www.iaea.org/publications/documents/infcircs/structure-and-content-agreements-between-agency-and-states-required-connection-treaty-non-proliferation-nuclear-weapons, Zugriff am 16.02.2022; Siehe auch Nuclear Weapons Ban Monitor, *The obligation to have Safeguards Agreements and Additional Protocols with the IAEA*, verfügbar unter: <https://banmonitor.org/positive-obligations-1/the-obligation-to-have-safeguards-agreements-and-additional-protocols-with-the-iaea>, Zugriff am 16.02.2022.

⁵⁰ Für eine ausführlichere Analyse der Schutzmaßnahmen, siehe Giorgou, E., *Safeguards Provisions in the Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons*, 2018, Arms Control Law, verfügbar unter <https://armscontrollaw.com/2018/04/11/safeguards-provisions-in-the-treaty-on-the-prohibition-of-nuclear-weapons/#>, Zugriff am 16.02.2022.

Auf dem Weg zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen (Artikel 4)

Vertragstext:

1. Jeder Vertragsstaat, in dessen Eigentum, Besitz oder Verfügungsgewalt sich nach dem 7. Juli 2017 und vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags für ihn Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper befanden und der sein Kernwaffenprogramm in diesem Zeitraum beseitigte, einschließlich durch die Beseitigung oder unumkehrbare Umstellung aller mit Kernwaffen zusammenhängenden Einrichtungen, kooperiert mit der nach Absatz 6 bestimmten zuständigen internationalen Behörde zum Zweck der Verifikation der unumkehrbaren Beseitigung seines Kernwaffenprogramms. Die zuständige internationale Behörde erstattet den Vertragsstaaten Bericht. Der betreffende Vertragsstaat schließt mit der Internationalen Atomenergie-Organisation ein Sicherungsabkommen, das ausreicht, um glaubhaft zu gewährleisten, dass gemeldetes Kernmaterial nicht von friedlichen nuklearen Tätigkeiten abgezweigt wird und dass es in dem Vertragsstaat insgesamt weder nicht gemeldetes Kernmaterial noch nicht gemeldete nukleare Tätigkeiten gibt. Die Verhandlungen über ein derartiges Abkommen werden binnen 180 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags für den betreffenden Vertragsstaat aufgenommen. Das Abkommen tritt spätestens 18 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags für den betreffenden Vertragsstaat in Kraft. Danach gelten für jeden Vertragsstaat die daraus entstehenden Sicherungsverpflichtungen weiter, unbeschadet zusätzlicher einschlägiger Rechtsinstrumente, die er in der Zukunft möglicherweise annimmt.

2. Ungeachtet des Artikels 1 Buchstabe a hebt jeder Vertragsstaat, in dessen Eigentum, Besitz oder Verfügungsgewalt sich Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper befinden, ihre Einsatzbereitschaft sofort auf und vernichtet sie so bald wie möglich, spätestens aber zu einem von dem ersten Treffen der Vertragsstaaten festzulegenden Termin, nach einem rechtsverbindlichen Zeitplan für die verifizierte und unumkehrbare Beseitigung des Kernwaffenprogramms des betreffenden Vertragsstaats, einschließlich der Beseitigung oder unumkehrbaren Umstellung aller mit Kernwaffen zusammenhängenden Einrichtungen. Der Vertragsstaat legt diesen Plan spätestens 60 Tage nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags für den betreffenden Vertragsstaat den Vertragsstaaten oder einer von den Vertragsstaaten bestimmten zuständigen internationalen Behörde vor. Der Plan wird sodann mit der zuständigen internationalen Behörde ausgehandelt und von ihr dem nächsten Treffen der Vertragsstaaten oder der nächsten Überprüfungskonferenz, sofern diese früher stattfindet, zur Genehmigung nach der jeweiligen Geschäftsordnung vorgelegt.

3. Ein Vertragsstaat, auf den Absatz 2 Anwendung findet, schließt mit der Internationalen Atomenergie-Organisation ein Sicherheitsabkommen, das ausreicht, um glaubhaft zu gewährleisten, dass gemeldetes Kernmaterial nicht von friedlichen nuklearen Tätigkeiten abgezweigt wird und dass es in dem Staat insgesamt weder nicht gemeldetes Kernmaterial noch nicht gemeldete nukleare Tätigkeiten gibt. Die Verhandlungen über ein derartiges Abkommen werden spätestens an dem Tag aufgenommen, an dem die Umsetzung des in Absatz 2 genannten Plans abgeschlossen ist. Das Abkommen tritt spätestens 18 Monate nach dem Tag des Verhandlungsbeginns in Kraft. Danach gelten für den betreffenden Vertragsstaat mindestens die daraus entstehenden Sicherheitsverpflichtungen weiter, unbeschadet zusätzlicher einschlägiger Rechtsinstrumente, die er in der Zukunft möglicherweise annimmt. Nach dem Inkrafttreten des Abkommens legt der Vertragsstaat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine abschließende Meldung vor, aus der hervorgeht, dass er seine Verpflichtungen nach diesem Artikel erfüllt hat.

4. Ungeachtet des Artikels 1 Buchstaben b und g trägt jeder Vertragsstaat, der in seinem Hoheitsgebiet oder an einem unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle stehenden Ort Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper hat, die sich im Eigentum, im Besitz oder in der Verfügungsgewalt eines anderen Staates befinden, dafür Sorge, dass diese Waffen so bald wie möglich, spätestens aber zu einem von dem ersten Treffen der Vertragsstaaten festzulegenden Termin, zügig entfernt werden. Nach der Entfernung dieser Waffen oder sonstigen Sprengkörper legt der Vertragsstaat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Meldung vor, aus der hervorgeht, dass er seine Verpflichtungen nach diesem Artikel erfüllt hat.

5. Jeder Vertragsstaat, auf den dieser Artikel Anwendung findet, legt jedem Treffen der Vertragsstaaten und jeder Überprüfungskonferenz einen Bericht über den Stand der Umsetzung seiner Verpflichtungen nach diesem Artikel vor, bis diese erfüllt sind.

6. Die Vertragsstaaten bestimmen eine oder mehrere zuständige internationale Behörden, die die unumkehrbare Beseitigung von Kernwaffenprogrammen, einschließlich der Beseitigung oder unumkehrbaren Umstellung aller mit Kernwaffen zusammenhängenden Einrichtungen, nach den Absätzen 1, 2 und 3 aushandeln und verifizieren. Haben die Vertragsstaaten vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags für einen Vertragsstaat, auf den Absatz 1 oder 2 Anwendung findet, keine derartige Behörde bestimmt, so beruft der Generalsekretär der Vereinten Nationen ein außerordentliches Treffen der Vertragsstaaten ein, auf dem alle erforderlichen Beschlüsse gefasst werden.

Kommentar:

Es war immer die Überzeugung der Verhandlungsstaaten, dass ein Verbotsvertrag nur einen ersten Schritt in Richtung des Endziels einer atomwaffenfreien Welt bedeuten würde. Daher wurde es als notwendig erachtet, die NWS zu ermutigen, dem Vertrag beizutreten. Diese Intention ist in dem recht komplexen und langen Artikel 4 „Auf dem Weg zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen“ verankert. Da die Problematik in engem Zusammenhang mit den Themen „Meldungen“ und „Sicherungsmaßnahmen“ steht, muss diese Bestimmung zusammen mit den Artikeln 2 und 3 gelesen werden.

Wie im Artikel 4 vorgeschrieben, unterscheidet Casey-Maslen zwischen drei verschiedenen Kategorien von Vertragsstaaten: (1) "diejenigen, die am Tag nach der Verabschiedung des Vertrags Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper im Eigentum, Besitz oder in der Verfügungsgewalt haben, diese aber zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Vertragspartei wurden, vernichtet haben" (ehemalige NWS) (Artikel 4 Abs. 1); (2) "diejenigen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Vertragspartei werden, noch Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper im Eigentum, Besitz oder in Verfügungsgewalt haben" (NWS) (Artikel 4 Abs. 2); und (3) "diejenigen, die Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper eines ausländischen Staates auf einem Gebiet unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle hatten, als sie Vertragspartei wurden" (Vertragsparteien, die die Kernwaffen eines ausländischen Staates beherbergen) (Artikel 4 Abs. 4).⁵¹ Im Folgenden wird jeder Absatz kurz erläutert.

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 ist ein Vertragsstaat, in dessen Eigentum, Besitz oder Verfügungsgewalt sich nach dem 7. Juli 2017 und vor dem Inkrafttreten des Vertrages Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper befanden und der sein Kernwaffenprogramm in diesem Zeitraum beseitigte, verpflichtet, zum Zweck der Verifikation der unumkehrbaren Beseitigung seines Kernwaffenprogramms mit der nach Absatz 6 bestimmten internationalen Behörde zu kooperieren und ein Sicherheitsabkommen mit der IAEO abzuschließen. Im Wesentlichen ist dieses erste Szenario für NWS vorgesehen, die es vorziehen, zunächst ihre „Hausaufgaben“ zu machen, indem sie ihre Atomwaffen loswerden, bevor sie dem Vertrag beitreten.

⁵¹ Casey-Maslen, S., *The Treaty on The Prohibition of Nuclear Weapons*, Oxford University Press, 2019, S. 193.

Absatz 2 legt fest, dass jeder Vertragsstaat, in dessen Eigentum, Besitz oder Verfügungsgewalt sich Kernwaffen befinden, wenn er Vertragspartei wird, unverzüglich ihre Einsatzbereitschaft aufhebt und diese so bald wie möglich vernichtet, spätestens aber zu einem von dem ersten Treffen der Vertragsstaaten⁵² festzulegenden Termin. Dies muss nach einem rechtsverbindlichen Zeitplan auf verifizierte und unumkehrbare Weise erfolgen und das gesamte Kernwaffenprogramm und alle damit zusammenhängenden Einrichtungen erfassen. Ein solcher Plan muss den Vertragsstaaten oder der oben genannten internationalen Behörde vorgelegt werden. Des Weiteren muss der Staat ein Sicherheitsabkommen mit der IAEO schließen.⁵³ Diese zweite Option erlaubt es den NWS dem Vertrag schon vor der Vernichtung ihrer Kernwaffen beizutreten und, infolgedessen von dem durch den Vertrag geplanten Abrüstungsregime zu profitieren.⁵⁴

Absatz 4 befasst sich schließlich mit Staaten, die Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet haben, die sich im Eigentum, Besitz oder in der Verfügungsgewalt eines anderen Staates befinden. Diese Staaten müssen dafür sorgen, dass diese Waffen so bald wie möglich entfernt werden. Dieses Szenario richtet sich insbesondere an NATO-Mitgliedstaaten, in denen US-Atomwaffen stationiert sind, so zum Beispiel Belgien, Deutschland, Italien oder die Türkei.⁵⁵

Insgesamt sind die vertraglichen Bestimmungen zu Sicherungsmechanismen, institutionellen Strukturen und zur Abrüstung ein Zeichen für die Offenheit und Flexibilität des Vertrages. So kann der Vertrag selbst zu einem Instrument für ein vollständiges (vertragliches) Atomwaffenverbot ausgebaut werden. Ein Beispiel dafür, wie ein solches Instrument im Idealfall aussehen könnte, ist die Draft Model Convention on Nuclear Weapons⁵⁶.

⁵² Art. 8.

⁵³ Art. 4 Absatz 3.

⁵⁴ Siehe: Nuclear Weapons Ban Monitor, *The obligation to eliminate nuclear weapons*, verfügbar unter: <https://banmonitor.org/positive-obligations-1/the-obligation-to-eliminate-nuclear-weapons>, Zugriff am 16.02.2022.

⁵⁵ Casey-Maslen, S., *The Treaty on The Prohibition of Nuclear Weapons*, Oxford University Press, 2019, S. 200.

⁵⁶ UN-Doc. A/62/650, 18. Januar 2008.

Es ist nicht abzusehen, ob die NWS in naher Zukunft einen Text akzeptieren, dem sie nicht zugestimmt haben und der in Verhandlungen entstanden ist, an denen sie nicht einmal teilgenommen haben. Im Gegenteil, es muss daran erinnert werden, dass, während 122 Staaten für die Verabschiedung des Vertrages stimmten, keine NWS anwesend waren. Darüber hinaus waren diese nicht nur vor und während der Verhandlungen in New York vollständig abwesend, die USA, das Vereinigte Königreich und Frankreich gaben am Tag des Abschlusses der Verhandlungen sogar eine äußerst kritische Stellungnahme ab:

“Frankreich, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten haben sich nicht an der Aushandlung des Atomwaffenverbotsvertrags beteiligt. *Wir haben nicht die Absicht, ihn zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm jemals beizutreten.*⁵⁷ Daher wird sich an den rechtlichen Verpflichtungen unserer Länder in Bezug auf Atomwaffen nichts ändern. Wir würden zum Beispiel keine Behauptung akzeptieren, dass dieser Vertrag die Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts widerspiegelt oder in irgendeiner Weise dazu beiträgt. Es ist wichtig, dass andere Staaten, die Atomwaffen besitzen, und fast alle anderen Staaten, die sich auf nukleare Abschreckung verlassen, ebenfalls nicht an den Verhandlungen teilgenommen haben.

Diese Initiative geht eindeutig an den Realitäten des internationalen Sicherheitsumfelds vorbei. Der Beitritt zum Verbotsvertrag ist unvereinbar mit der Politik der nuklearen Abschreckung, die seit über 70 Jahren für die Wahrung des Friedens in Europa und Nordasien unerlässlich ist. Ein angebliches Verbot von Atomwaffen, das nicht auf die Sicherheitsbedenken eingeht, die die nukleare Abschreckung weiterhin notwendig machen, kann nicht zur Abschaffung einer einzigen Atomwaffe führen und wird weder die Sicherheit eines Landes noch den internationalen Frieden und die Sicherheit verbessern. Er wird genau das Gegenteil bewirken, indem er zu einem Zeitpunkt, an dem die Welt angesichts wachsender Bedrohungen, auch durch die anhaltenden Proliferationsbemühungen der DVRK, noch mehr Spaltungen hervorruft. Dieser Vertrag bietet weder eine Lösung für die ernste Bedrohung durch das nordkoreanische Atomprogramm, noch geht er auf andere Sicherheitsherausforderungen ein, die eine nukleare Abschreckung erforderlich machen. Ein Verbotsvertrag birgt auch die Gefahr, die bestehende

⁵⁷ Hervorhebung des Autors.

internationale Sicherheitsarchitektur zu untergraben, die zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beiträgt.

Wir bekräftigen in diesem Zusammenhang unser anhaltendes Engagement für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und bekräftigen unsere Entschlossenheit, seine Autorität, Universalität und Wirksamkeit zu wahren und weiter zu fördern. Die Arbeit an dem gemeinsamen Ziel der nuklearen Abrüstung und der allgemeinen und vollständigen Abrüstung muss in einer Weise erfolgen, die den internationalen Frieden und die Sicherheit sowie die strategische Stabilität auf der Grundlage des Prinzips der erhöhten und unverminderten Sicherheit für alle fördert.

Wir alle haben die gemeinsame Verantwortung, unser kollektives Sicherheitssystem zu schützen und zu stärken, um den internationalen Frieden, die Stabilität und die Sicherheit weiter zu fördern.”⁵⁸

Dieses und ähnliche Verlautbarungen der NWS und der NATO bestätigen, dass ihre Politik der nuklearen Abschreckung durch den Vertrag berührt wird. Aus unserer Sicht ist es nicht der Vertrag, sondern das Verhalten und die unerfüllten Abrüstungsversprechen der NWS, die die bestehende Sicherheits- und Abrüstungsarchitektur untergraben. Die völlige Abwesenheit der NWS während der Vorbereitungsphase und der Vertragsverhandlungen, zusammen mit einer Stellungnahme dieser Art, wirft ernsthaft die Frage nach der "redlichen Absicht" dieser Staaten im Sinne von Artikel VI NPT auf, der allen Staaten die Pflicht auferlegt, im Hinblick auf eine allgemeine und vollständige Abrüstung in redlicher Absicht zu verhandeln.⁵⁹

⁵⁸ Eigene Übersetzung. Originalzitat verfügbar unter: <https://usun.usmission.gov/joint-press-statement-from-the-permanent-representatives-to-the-united-nations-of-the-united-states-united-kingdom-and-france-following-the-adoption/>, Zugriff am 16.02.2022.

⁵⁹ Rietiker, D., *New hope for Nuclear Disarmament or “Much Ado About Nothing?”: Legal Assessment of the New “Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons” 2017 and the Joint Statement by the USA, UK, and France Following its Adoption*, in: *Harvard International Law Journal*, Vol. 59, 2017, S. 29, verfügbar unter: <https://harvardilj.org/2017/12/new-hope-for-nuclear-disarmament-or-much-ado-about-nothing-legal-assessment-of-the-new-treaty-on-the-prohibition-of-nuclear-weapons-and-the-joint-statement-by-the/>, Zugriff am 16.02.2022.

Innerstaatliche Umsetzung (Artikel 5)

Vertragstext:

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
2. Jeder Vertragsstaat trifft alle geeigneten gesetzlichen, verwaltungsmäßigen und sonstigen Maßnahmen, einschließlich der Verhängung von Strafen, um jede Tätigkeit von Personen oder in Gebieten unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Vertrags verboten ist, zu verhüten und zu unterbinden.

Kommentar:

Artikel 5 überträgt den Vertragsstaaten die "allgemeine Pflicht" oder "positive Verpflichtung", die vom AVV geforderten rechtlichen Verpflichtungen auf nationaler Ebene umzusetzen.⁶⁰ Dies kann als eine Standardklausel betrachtet werden, die in fast identischer Form unter anderem in der Ottawa- und der Oslo-Konvention zu finden ist.⁶¹ Eine solche Klausel ist notwendig, da der Vertrag einen sogenannten „nicht-selbstvollziehenden“ Charakter hat. Mit anderen Worten, der Vertrag erlegt privaten und juristischen Personen erst dann rechtliche Verpflichtungen auf oder schafft Rechte zu ihren Gunsten, wenn sie durch nationales Recht umgesetzt wurden.⁶²

Durch das Einfügen der Worte „von Personen oder in Gebieten unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle“, stellt Artikel 5 dar, dass die Verfasser keine universelle Strafgerichtsbarkeit schaffen wollten, die es den Vertragsstaaten erlauben würde, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die keine Beziehung zu diesem Staat haben. Angesichts des grenzüberschreitenden Schadens, den Atomtests und -nutzung verursachen, wäre eine solche universelle Strafgerichtsbarkeit vorzuziehen. Es hindert die Vertragsstaaten jedoch nichts daran, über Artikel 5 hinauszugehen und die universelle Zuständigkeit ihren nationalen Gerichten in Fällen zu gewähren, in denen kein anderer Staat die

⁶⁰ Siehe: Casey-Maslen, S., *The Treaty on The Prohibition of Nuclear Weapons*, Oxford University Press, 2019, S. 202-206.

⁶¹ Art. 9 beider Konventionen.

⁶² Siehe, für ein Beispiel, IGH-Fall *LaGrand* (Deutschland v. USA), IGH Rep. 2004, Abs. 77.

verantwortlichen Personen strafrechtlich verfolgen will oder kann. Dies lässt sich unter anderem aus dem Gemeinsamen Artikel 1 der Genfer Konventionen von 1949 ableiten, der die Verpflichtung enthält, diese Konvention „einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen“. Wir sind der Auffassung, dass die Grundsätze und Schlüsselbestimmungen dieser Konventionen im Fall des Einsatzes von Kernwaffen anwendbar und relevant sind. Darüber hinaus fordern die Genfer Konventionen und das Protokoll Nr. 1 von 1977 die Vertragsstaaten auf, Personen strafrechtlich zu verfolgen oder auszuliefern, die vermutlich schwere Verletzungen gegen diese Instrumente begangen haben sollen (*aut dedere aut judicare*).⁶³ Aus unserer Sicht ist es wahrscheinlich, dass der Einsatz von Atomwaffen in einem bewohnten Gebiet solche schweren Verletzungen darstellen würde.⁶⁴

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) hat ein Mustergesetz für den Vertrag über das Verbot von Kernwaffen (IKRK-Mustergesetz) veröffentlicht, um den Vertragsstaaten einen Anreiz zu geben, nationale Rechtsvorschriften zu erlassen, die den Bestimmungen des AVV entsprechen.⁶⁵ Dieses Mustergesetz besteht aus den folgenden sechs Teilen: (1) Einleitende Bestimmungen; (2) Umsetzung des Vertrags; (3) Inspektion und Verifikation; (4) Sicherheitsvorkehrungen; (5) Opferhilfe und Umweltsanierung und (6) Schlussbestimmungen. Insbesondere für den Fall, dass eine Person gegen Abschnitt 7 des IKRK-Mustergesetzes verstößt, sieht Abschnitt 8 desselben Rechtsinstruments Strafen für Einzelpersonen vor, einschließlich Freiheits- oder Geldstrafen.⁶⁶ Darüber hinaus verdeutlichen die Abschnitte 17 und 18 des IKRK-Mustergesetzes die Verpflichtung der nationalen Behörden, den Personen, die von

⁶³ Siehe, zum Beispiel, Artikel 146 und 147 der Genfer Konvention Nr. IV über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, oder Art. 85 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1.

⁶⁴ Siehe, diesbezüglich, insbesondere, Art. 85 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1: “Als schwere Verletzungen dieses Protokolls gelten außer den in Artikel 11 bezeichneten schweren Verletzungen folgende Handlungen, wenn sie vorsätzlich unter Verletzung der einschlägigen Bestimmungen des Protokolls begangen werden und den Tod oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit zur Folge haben: a) gegen die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilpersonen gerichtete Angriffe; b) Führen eines unterschiedslos wirkenden, die Zivilbevölkerung oder zivile Objekte in Mitleidenschaft ziehenden Angriffs in Kenntnis davon, dass der Angriff Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte zur Folge haben wird, die im Sinne des Artikels 57 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii (...)”

⁶⁵ IKRK, *Model Law for the Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons*, 2019, verfügbar unter: <https://www.icrc.org/en/document/model-law-treaty-prohibition-nuclear-weapons-0>, Zugriff am 16.02.2022.

⁶⁶ Es ist jedoch nicht sicher, ob diese Bestimmung bei der Umsetzung des AVV eine Rolle spielen würde. Da dieses IKRK-Mustergesetz keine Bestimmung über die "Irrelevanz des offiziellen Status" wie Artikel 27 des IstGH-Statuts enthält, stellt sich die Frage, inwieweit diese Bestrafung von Personen gründlicher gestaltet werden kann.

dem Einsatz oder den Tests von Kernwaffen innerhalb ihres Hoheitsgebiets betroffen sind,⁶⁷ angemessenen Beistand zu leisten und "alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Umweltsanierung der so kontaminierten Gebiete zu ergreifen, um Umweltschäden zu beheben, zu verringern oder zu mildern".⁶⁸

Hilfe für Opfer und Umweltsanierung (Artikel 6), interpretiert in Kombination mit internationaler Zusammenarbeit und Hilfe (Artikel 7)

Vertragstext:

Artikel 6: Hilfe für Opfer und Umweltsanierung

1. Jeder Vertragsstaat leistet seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, die vom Einsatz oder von der Erprobung von Kernwaffen betroffen sind, nach Maßgabe des geltenden humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen in angemessener Weise eine Hilfe, einschließlich medizinischer Versorgung, Rehabilitation und psychologischer Unterstützung, die das Alter und das Geschlecht berücksichtigt und niemanden diskriminiert, und sorgt für ihre soziale und wirtschaftliche Inklusion.
2. Jeder Vertragsstaat trifft in Bezug auf Gebiete unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle, die aufgrund von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erprobung oder dem Einsatz von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern kontaminiert sind, die notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Sanierung der Umwelt der kontaminierten Gebiete.
3. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 lassen die völkerrechtlichen oder durch zweiseitige Abkommen begründeten Pflichten und Obliegenheiten aller anderen Staaten unberührt.

Artikel 7: Internationale Zusammenarbeit und Hilfe

1. Jeder Vertragsstaat kooperiert mit anderen Vertragsstaaten, um die Durchführung dieses Vertrags zu erleichtern.
2. Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag hat jeder Vertragsstaat das Recht, im Rahmen des Möglichen Hilfe von anderen Vertragsstaaten zu erbitten und zu erhalten.

⁶⁷ Abschnitt 17(1) des IKRK-Mustergesetzes.

⁶⁸ Abschnitt 18(1) des IKRK-Mustergesetzes.

3. Jeder Vertragsstaat, der hierzu in der Lage ist, leistet Vertragsstaaten, die vom Einsatz oder von der Erprobung von Kernwaffen betroffen sind, technische, materielle und finanzielle Hilfe, um die Durchführung dieses Vertrags zu fördern.

4. Jeder Vertragsstaat, der hierzu in der Lage ist, leistet den Opfern des Einsatzes oder der Erprobung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern Hilfe.

5. Hilfe nach diesem Artikel kann unter anderem über das System der Vereinten Nationen, internationale, regionale oder nationale Organisationen oder Einrichtungen, nicht-staatliche Organisationen oder Einrichtungen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften oder die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften oder auf zweiseitiger Grundlage geleistet werden.

6. Unbeschadet aller sonstigen Pflichten oder Obliegenheiten, die er nach dem Völkerrecht hat, hat jeder Vertragsstaat, der Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper eingesetzt oder erprobt hat, die Verantwortung, den betroffenen Vertragsstaaten angemessene Hilfe zum Zweck der Bereitstellung von Hilfe für die Opfer und der Umweltsanierung zu leisten.

Kommentar:

Eines der überraschenden Merkmale des Vertrages ist zweifelsohne, dass er Klauseln über Hilfe für Opfer und Umweltsanierung enthält. Diese Bestimmungen (Artikel 6 und 7) drücken den zutiefst humanitären Charakter und den opferzentrierten Ansatz des Vertrages aus und müssen im Lichte der langen und detaillierten Präambel gelesen werden.⁶⁹

Die Artikel 6 und 7 enthalten positive Verpflichtungen, die im Gegensatz zu den im Vertrag enthaltenen negativen Bestimmungen, d.h. den Verboten, von besonderer Bedeutung sind. Die Umsetzung dieser Verpflichtungen ist vorrangig und hat unmittelbare praktische Auswirkungen für die Opfer und die Umwelt, die durch den (früheren) Einsatz oder die Tests von Kernwaffen betroffen sind. Diese Verpflichtungen sind auch ohne den Beitritt von NWS zum Vertrag von Bedeutung,

⁶⁹ Für einen umfassenden Kommentar zum Vertrag und seinen Hintergründen siehe Casey-Maslen, Stuart, *The Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons: A Commentary*, 2019; zu Art. 6 und 7 - S. 207-224.

was die große, allgemeine Bedeutung des Vertrags unterstreicht. Gemäß Artikel 6 liegt der Ausgangspunkt für die Unterstützung der Opfer und die Sanierung der Umwelt in der Jurisdiktion der betroffenen Vertragsstaaten, die nicht unbedingt NWS sind.

Diese Bestimmungen spiegeln auch das Konzept der humanitären Abrüstung⁷⁰ wider, das einen Eckpfeiler der Ottawa- und der Oslo-Konvention sowie des Protokolls V der UN-Konvention über bestimmte konventionelle Waffen bildet. Sein Wesen besteht darin, einen opferzentrierten Ansatz zu verfolgen, sich auf pragmatische und humanitäre Lösungen und Hilfe für die Menschen zu konzentrieren, die von Atomwaffen negativ betroffen sind – also menschliche Sicherheit als Ergänzung zur nationalen Sicherheit. Die Regelung ergeht, wie im Absatz 6 der Präambel des Vertrags formuliert: "... im Bewusstsein des unannehmbaren Leidens und der Schäden, die den Opfern des Einsatzes von Kernwaffen (Hibakusha) sowie den von den Kernwaffentests Betroffenen zugefügt werden...".

Die umweltbezogenen Bestimmungen des Vertrags sind ein Hinweis auf die allgemeine Tendenz, sich mit dem Thema der Umweltzerstörung durch Krieg und militärische Aktivitäten zu befassen. Für diese Szenarien sind Normen aus den drei oben genannten Rechtsbereichen, den Menschenrechten, dem humanitären Völkerrecht und dem Umweltrecht, relevant. Diese Tendenz wird durch verschiedene internationale Bestrebungen und Dokumente belegt. So hat die Völkerrechtskommission (ILC) Grundsätze zum Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten (PERAC) ausgearbeitet, die auf einem breit angelegten Ansatz beruhen.⁷¹ Auch andere Gremien und Institutionen befassen sich mit dem Thema aus einem komplexeren Blickwinkel: Die International Human Rights Clinic der Harvard Law School und das Conflict and Environment Observatory (CEOBS) haben in ihrem Papier von 2020 über die Umweltverschmutzung in Konflikten einen Regelungsrahmen aufgestellt, der die

⁷⁰ Siehe, unter vielen anderen, Rapillard, Pascal, *Humanitarian Disarmament*, 2011, in: *The Journal of ERW and Mine Action*, 151, verfügbar unter:

<http://www.jmu.edu/cisr/journal/15.1/specialrpt/rapillard/rapillard.shtml>, Zugriff am 16.02.2022; Docherty, Bonnie, *Ending Civilian Suffering: The Purpose, Provisions, and Promise of Humanitarian Disarmament Law*, 2013, in: *Austrian Review of International and European Law*, 15 (2013), S.7-44.; Dunworth, Treasa, *Humanitarian Disarmament: An Historical Enquiry*, 2020.

⁷¹ ILC, *Protection of the environment in relation to armed conflicts*, A/74/10, 2019. Weitere Beispiele und Hinweise auf diese Tendenz: UNEA (2016), UNEP/EA.2/Res.15; UNEA (2017), UNEP/EA.3/Res.1.

Verantwortlichkeiten im Rahmen des humanitären Rechts abdeckt, und verweisen mehrfach auf die Opferhilfe im Zusammenhang mit den Menschenrechten.⁷² Ein solcher Ansatz findet sich auch in den Leitlinien des IKRK,⁷³ die sich grundlegend mit Umweltaspekten bei bewaffneten Konflikten befassen und Hinweise auf das Vorsorgeprinzip enthalten.

Neben dem humanitären Völkerrecht liegt ein weiterer Schwerpunkt auf den Menschenrechten, wie es Artikel 6 Abs. 1 verdeutlicht: "in Übereinstimmung mit dem geltenden humanitären Völkerrecht und den Menschenrechten". Sie bilden die Grundlage für die Opferhilfe und die Umweltsanierung, ihren Rahmen, ihre Grundsätze und ihren Inhalt.

Einige der wichtigsten Menschenrechte im Zusammenhang mit Atomwaffen sind:

- das Recht auf Leben;⁷⁴
- das Recht auf Menschenwürde (das sich unter anderem in dem Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung widerspiegelt);⁷⁵
- das Recht auf Information und auf Rechtsschutz
- das Recht auf Gesundheit und einen angemessenen Lebensstandard,⁷⁶ einschließlich des Rechts auf Nahrung und Wasser,⁷⁷ und
- das Recht auf eine gesunde Umwelt (in der Entstehungsphase).⁷⁸

⁷² Harvard Law School International Human Rights Clinic & CEOBS, *Confronting Conflict Pollution: Principles for Assisting Victims of Toxic Remnants of War*, 2020, verfügbar unter: <http://hrp.law.harvard.edu/wp-content/uploads/2020/09/Confronting-Conflict-Pollution.pdf>, Zugriff am 16.02.2022; siehe eine ausführliche Präsentation und einen Kommentar in: Docherty, Bonnie, *A Singular Opportunity: Setting Standards for Victim Assistance under the Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons*, 2021, in: *Global Policy*, Vol. 12/1, S. 126–130.

⁷³ IKRK, *Guidelines on the Protection of the Natural Environment in Armed Conflict*, 2020, https://www.icrc.org/en/download/file/141079/guidelines_on_the_protection_of_the_natural_environment_in_armed_conflict_advance-copy.pdf, Zugriff am 16.02.2022.

⁷⁴ Rietiker, *Humanization of Arms Control*, *op.cit.*, S. 184-190.

⁷⁵ *Ebd.*, S. 191-195.

⁷⁶ *Ebd.*, S. 216-222.

⁷⁷ Siehe, zum Beispiel, Rietiker, *The Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons*, oben zitiert, S. 342-345, Lady Justice Arden, *Water for All? Developing a Human Right to Water in National and International Law*, *International and Comparative Law Quarterly*, Vol. 65(4), 2016, S. 771-789, und Murillo Chavarro, *The Human Right to Water: A Legal Comparative Perspective at the International, Regional and Domestic Level*, 2015.

⁷⁸ Rietiker, *Humanization of Arms Control*, *op.cit.*, S. 212-216.

Während das Recht auf Leben, das Recht auf Menschenwürde und das Recht auf Information und Rechtsschutz allgemein als "bürgerliche" Rechte angesehen werden, gehören die übrigen genannten Rechte zu den "sozialen und wirtschaftlichen" Rechten, die in der heutigen Zeit ebenso wichtig sind. Daher ist es angemessen und relevant, dass der AVV in Artikel 6 Absatz 1 auf die "soziale und wirtschaftliche Integration" verweist.

Man sollte die Bedeutung des Rechts auf Information und auf Rechtsschutz nicht unterschätzen. Gerade im Fall von Opfern und Schäden durch Atomwaffen sind Informationen über das tatsächliche Schadensausmaß für die Umwelt und die Gesundheit der betroffenen Bevölkerung sowie über die drohenden oder potenziellen Risiken einer Umweltverschmutzung und -schädigung in der Zukunft und der Zugang zu Rechtsmitteln von größter Bedeutung. Infolgedessen kommen Kampagnen zur Risikoaufklärung und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie Informationsverbreitungsmaßnahmen, die mit solchen des humanitären Völkerrechts/IKRK vergleichbar sind, ins Spiel.

Artikel 6 Abs. 1 verpflichtet die Vertragsstaaten, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, die vom Einsatz oder von den Tests von Kernwaffen betroffen sind, angemessene Hilfe zu leisten, die das Alter und das Geschlecht berücksichtigt (einschließlich medizinischer Versorgung, Rehabilitation und psychologischer Unterstützung). Die Vorschrift ist praktisch identisch mit Art. 5 Abs. 1 der Oslo-Konvention. Absatz 2 des Artikels 6 erlegt erneut dem Territorialstaat die Verpflichtung auf, notwendige und geeignete Maßnahmen zur Sanierung der Umwelt derjenigen Gebiete zu treffen, die aufgrund von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Tests oder dem Einsatz von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern kontaminiert sind.

Darüber hinaus könnte die Frage aufgeworfen werden, ob die in Artikel 6 Abs. 2 verwendeten Begriffe "im Zusammenhang mit der Erprobung oder dem Einsatz von Kernwaffen" ausreichend weit gefasst sind, um Tätigkeiten wie Uranabbau und -verarbeitung, die für die Herstellung von Kernwaffen erforderlich sind, sowie Praktiken für die Entsorgung von Abfällen aus der Herstellung oder Erprobung von Kernwaffen, zum Beispiel Verklappung, zu umfassen. Die Erfahrung zeigt, wie

verheerend sich diese Tätigkeiten auf die Umwelt und die örtliche Bevölkerung, insbesondere auf die indigenen Völker, auswirken.⁷⁹

Ein weiterer, für die Umsetzung der Verpflichtungen nach Artikel 6 und 7 relevanter Grundsatz sollte erwähnt werden, nämlich die Kausalitätsvermutung. Im Prinzip 3 des Harvard/CEOBS-Papiers werden die Opfer definiert und es heißt dort: "...Wenn eine bestimmte Menge und Dauer der Exposition gegenüber einem toxischen oder radiologischen Stoff stark mit einem bestimmten Schaden verbunden ist, sollte diese Exposition als Ursache für den Schaden angenommen werden."

Aus Artikel 6 Abs. 1 und 2 folgt, dass die Hauptverantwortung für Opferhilfe und Umweltsanierung bei den Staaten liegt, in deren Territorium die Erprobung oder der Einsatz von Kernwaffen stattgefunden hat. Dies kann zwar kritisiert werden, jedoch sollte betont werden, dass die sich daraus ergebende Last auf verschiedene Weisen gemildert wird. Zum einen erinnert Absatz 3 daran, dass die Verpflichtungen eines anderen Staates nach dem Völkerrecht oder bilateralen Abkommen unberührt bleiben. Mit anderen Worten, und um nur ein Beispiel zu nennen: Der AVV würde die Entschädigungen, die die USA den Marshall-Inseln auf der Grundlage des 1983 zwischen den USA und den Marshall-Inseln geschlossenen "*Compact of Free Association*" schulden, unberührt lassen.⁸⁰ Hier wird also, insbesondere über die Generalklausel des "Völkerrechts", (erneut) auf bestehende rechtliche Verpflichtungen außerhalb des Vertrags und der Vertragsmitgliedschaft verwiesen.

Der Fall der Marshall-Inseln ist ein herausragendes Beispiel für die Relevanz von Menschenrechtsnormen und -verfahren, da der UN-Sonderberichterstatter für

⁷⁹ Für einen Überblick, siehe: Nuclear Free Future Foundation et al., *Uranium Atlas*, 2020, v.a. S. 26–29 die sich mit Uranabbau und -produktion befassen, sowie S. 42–45 die sich mit Fragen des Atommülls befassen. Siehe auch: Daniel Rietiker, *Indigenous Peoples' Human Right to Water in the Nuclear Age: An Assessment of the Protection Under International Law*, in: J.L. Black-Branch and D. Fleck, *Nuclear Non-Proliferation in International Law*, Vol. VI, Den Haag, 2021, S. 155-177, sowie: Katja Göcke, *Indigenous Peoples in the Nuclear Age: Uranium Mining on Indigenous' Lands*, in: J.L. Black-Branch and D. Fleck, *Nuclear Non-Proliferation in International Law*, Vol. I, Den Haag, 2014, S. 199-223.

⁸⁰ The Compact of Free Association, US-Marsh. Is., June 25, 1983, 99 Stat. 1770 (1986).

Menschenrechte und gefährliche Abfälle dort 2012 eine Erkundungsmission durchführte,⁸¹ während die Klage gegen NWS 2016 vor dem IGH scheiterte.⁸²

Artikel 6 des AVV muss in Verbindung mit Artikel 7 gelesen werden: Die Belastung der Staaten, auf deren Hoheitsgebiet der Einsatz oder die Erprobung von Kernwaffen stattgefunden hat, wird durch Artikel 7, der eine Klausel über die internationale Zusammenarbeit und Hilfe enthält, weiter abgemildert. Die Absätze 1 und 2 sehen allgemeine Maßnahmen der Zusammenarbeit und Unterstützung vor, die nicht auf Hilfe für Opfer und Umweltsanierung beschränkt sind. Die Pflicht zur Zusammenarbeit als rechtliche Verpflichtung ist ein anerkannter Grundsatz des Völkerrechts, der in Artikel 1 Absatz 3 der UN-Charta verankert ist.

Absatz 3 hingegen ist auf die Hilfe für Opfer und Umweltsanierung zugeschnitten und verpflichtet jeden Vertragsstaat „der hierzu in der Lage ist“ dazu, technische, materielle und finanzielle Hilfe an von Einsatz oder Erprobung von Kernwaffen betroffene Vertragsstaaten zu leisten. Absatz 4 ist dabei noch konkreter und verpflichtet jeden Vertragsstaat „der hierzu in der Lage ist“, Hilfe für Opfer von Einsätzen oder Erprobungen von Kernwaffen zu leisten. Diese Regeln entsprechen ähnlichen Grundsätzen, die in anderen Instrumenten der humanitären Abrüstung enthalten sind. Einige Verträge regeln die Materie umfassender, aber – nochmal – wichtig ist, dass sie im Zusammenhang mit Atomwaffen erscheinen. Dies gilt auch für die Erwähnung von organisatorischen Hilfsstrukturen (einschließlich der UN und des IKRK) in Absatz 5.

In einer Hinsicht geht der neue Vertrag insofern sogar noch weiter: Absatz 6 des Artikels 7 erinnert daran, dass ein Vertragsstaat, der Kernwaffen eingesetzt oder

⁸¹ UN OHCHR (2012), A/HRC/21/48/Add.1, v.a. Paragraphen 19 – 35, unter Bezugnahme auf die Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Gesundheit.

⁸² Für einen Überblick über den Fall siehe: IGH Fall Marshall Islands v. United Kingdom, 2014, verfügbar unter: <https://www.icj-cij.org/en/case/160>, Zugriff am 16.02.2022; (kritische) Kommentare: IALANA, *Statement on the Dismissal of the Marshall Islands' Nuclear Disarmament Case*, 2016, verfügbar unter: www.ialana.de/arbeitsfelder/abc-waffen/atomwaffen-sperrvertrag/abruestung-atomwaffen/klagen-der-marshall-inseln-vor-dem-igh/1807-the-international-association-of-lawyers-against-nuclear-arms-ialana-on-the-dismissal-of-the-marshall-islands-nuclear-disarmament-cases, Zugriff am 16.02.2022.; de Souza Schmitz, Maite, *Decision of the International Court of Justice in the Nuclear Arms Race Case*, 2016, in: Harvard International Law Journal Online, verfügbar unter: <https://harvardilj.org/2016/11/decision-of-the-international-court-of-justice-in-the-nuclear-arms-race-case/>, Zugriff am 16.02.2022.

erprobt hat, dafür verantwortlich ist, betroffenen Vertragsstaaten angemessene Hilfe zum Zweck der Opferhilfe und der Umweltsanierung zu leisten – unbeschadet aller sonstigen Pflichten und Obliegenheiten, die er nach dem Völkerrecht hat.⁸³ Der erste Halbsatz verweist auf den vielfältigen Rahmen völkerrechtlicher Regeln und Normen, die unabhängig vom Vertrag bestehen.

Eine solche Verantwortlichkeit ist im Wesentlichen rechtlicher und nicht nur moralischer Natur. Sie ergibt sich sowohl aus dem geltenden Völkerrecht als auch aus dem Vertrag selbst, nach dem sie - operativ - durch die Kooperationsstrukturen anderer Vertragsstaaten gemäß Artikel 7 ersetzt werden kann. Folglich kann der Vertrag auch ohne die Mitgliedschaft der NWS funktionieren.

Interessanterweise fordert der Menschenrechtsausschuss, der die Umsetzung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) überwacht, in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 36 zum Recht auf Leben die Vertragsstaaten auf, "...den Opfern, deren Recht auf Leben durch die Erprobung oder den Einsatz von Massenvernichtungswaffen, insbesondere von Kernwaffen, beeinträchtigt wurde oder wird, eine angemessene Entschädigung zu gewähren" (Absatz 66). Dies hat "in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der internationalen Verantwortlichkeit" zu geschehen.⁸⁴

In diesem Zusammenhang ist es erwähnenswert, dass alle Staaten, die im Rahmen des NPT als Kernwaffenbesitzer anerkannt sind, Vertragsparteien des ICCPR sind, mit Ausnahme von China, das diesen zumindest unterzeichnet hat.

Die im Artikel 8 vorgesehene Treffen der Vertragsstaaten kann weiter spezifizieren, was Opferhilfe und Umweltsanierung im Rahmen des Vertrags wirklich bedeutet - möglicherweise ähnlich der Liste konkreter Maßnahmen aus Art. 5 Abs. 2 der Oslo-Konvention. Auch der Harvard-Grundsatz 5 über "Arten der Opferhilfe" ist aufschlussreich. In jedem Fall hat Docherty Recht, wenn sie betont, dass die Bedürfnisse der Opfer im Mittelpunkt stehen sollten, also die Menschenrechte.⁸⁵

⁸³ Siehe: Singh, *op.cit.*, S. 271, 278. Zu den (angenommenen) Nachteilen von Abs. 6, siehe Casey-Maslen, *op.cit.*, S. 224.

⁸⁴ UN OHCHR Human Rights Committee (2018), CCPR/C/GC/36, Rn. 66.

⁸⁵ Docherty, *A Singular Opportunity*, *op. cit.*, S. 127. Für einen Überblick über mögliche Schritte und Regelungen, die von der Vertragsstaatenkonferenz zu Art. 6 und 7 getroffen werden, einschließlich eines

Es muss noch ein vollentwickeltes Durchsetzungssystem im Rahmen des Vertrags entwickelt werden. Im Mittelpunkt könnte dabei ein Berichterstattungsverfahren stehen, für das es im internationalen Vertragsrecht, insbesondere im Bereich der Menschenrechte, eine Reihe von Beispielen gibt. Andererseits bleiben die Umsetzungs- und Berichterstattungssysteme der bestehenden Völkerrechtsbereiche, insbesondere der Menschenrechte, relevant und sollten parallel dazu genutzt werden, um die Umsetzung und Anwendung der Verpflichtungen des Vertrags sicherzustellen. Der neue Vertragsmechanismus kann als Ergänzung zu den bestehenden Menschenrechtsverfahren und -gremien betrachtet werden und darf nicht im Widerspruch zu ihnen stehen oder sie ausschließen.

Treffen der Vertragsstaaten (Artikel 8)

Vertragstext:

1. Die Vertragsstaaten kommen regelmäßig zusammen, um alle Angelegenheiten in Bezug auf die Anwendung oder Durchführung dieses Vertrags, im Einklang mit seinen einschlägigen Bestimmungen, und weitere Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung zu prüfen und erforderlichenfalls diesbezüglich Beschlüsse zu fassen; dazu gehören

(a) die Durchführung und der Status dieses Vertrags;

(b) Maßnahmen zur verifizierten, termingebundenen und unumkehrbaren Beseitigung der Kernwaffenprogramme, einschließlich Zusatzprotokollen zu diesem Vertrag;

(c) alle sonstigen Angelegenheiten gemäß und im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrags.

2. Das erste Treffen der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags einberufen. Weitere Treffen der Vertragsstaaten werden vom Generalsekretär der Vereinten

Aktionsplans, siehe: Docherty, Bonnie, *From Obligation to Action: Advancing Victim Assistance and Environmental Remediation at the First Meeting of States Parties to the Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons*, 2020, in: *Journal for Peace and Nuclear Disarmament* 2020, Vol. 3, No. 2, S. 253-264.

Nationen alle zwei Jahre einberufen, sofern die Vertragsstaaten nichts anderes vereinbaren. Das Treffen der Vertragsstaaten beschließt auf seiner ersten Tagung seine Geschäftsordnung. Bis zu diesem Beschluss findet die Geschäftsordnung der Konferenz der Vereinten Nationen zur Aushandlung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft zum Verbot von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer vollständigen Beseitigung Anwendung.

3. Außerordentliche Treffen der Vertragsstaaten werden, wenn es für notwendig erachtet wird, vom Generalsekretär der Vereinten Nationen auf schriftlichen Antrag eines Vertragsstaats einberufen, sofern dieser Antrag von mindestens einem Drittel der Vertragsstaaten unterstützt wird.

4. Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags beruft der Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags und der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des Vertrags ein. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beruft in Abständen von sechs Jahren weitere Überprüfungskonferenzen mit demselben Ziel ein, sofern die Vertragsstaaten nichts anderes vereinbaren.

5. Staaten, die nicht Vertragspartei dieses Vertrags sind, sowie die einschlägigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und einschlägige nichtstaatliche Organisationen werden als Beobachter zu den Treffen der Vertragsstaaten und den Überprüfungskonferenzen eingeladen.

Kommentar:

Wie bereits erwähnt,⁸⁶ ähnelt der AVV auch in seinem institutionellen Rahmen weitgehend den Oslo- und Ottawa-Konventionen. Weder diese Konventionen noch der AVV haben ein ständiges Gremium eingerichtet, um die Erfüllung der aus dem Vertrag resultierenden Aufgaben zu überprüfen. Sowohl der CWC als auch der CTBT hingegen werden von internationalen Organisationen, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vorbereitungskommission einer Organisation zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, unterstützt.

⁸⁶ Siehe oben, « Meldungen » (Artikel 2) und « Sicherungsmaßnahmen » (Artikel 3).

Wie im Fall der Ottawa- und der Oslo-Konvention sieht Artikel 8 regelmäßige Treffen von Vertragsstaaten vor.⁸⁷ Die erste Sitzung wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages einberufen, gefolgt von weiteren zweijährlichen Sitzungen.⁸⁸ Ziel dieser Treffen ist die Erörterung und erforderlichenfalls das Fassen von Beschlüssen über die Anwendung oder Durchführung des Vertrages, einschließlich Maßnahmen zur verifizierten, termingebundenen und unumkehrbaren Beseitigung der Kernwaffenprogramme gemäß Artikel 4 des Vertrages.⁸⁹ Die Versammlung der Vertragsstaaten ist das richtige und kompetente Forum, um die Details des Vertragsinhaltes weiter zu gestalten - gerade im Hinblick auf seine Flexibilität und Offenheit.

Absatz 2 des Artikels 8 sieht vor, dass das Treffen der Vertragsstaaten auf seinem ersten Treffen die Geschäftsordnung beschließt und dass bis zu diesem Beschluss die Geschäftsordnung der Konferenz der Vereinten Nationen zur Aushandlung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft zum Verbot von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer vollständigen Beseitigung Anwendung findet.

Artikel 8 sieht ferner auch die Möglichkeit vor, außerordentliche Treffen der Vertragsstaaten einzuberufen. Eine Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrages und der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des Vertrages wird in Abständen von sechs Jahren durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufen.⁹⁰ Ähnliches sehen Artikel VIII Abs. 3 des NPT wie auch entsprechende Vorschriften in der Ottawa- und Oslo-Konvention vor.⁹¹

Schließlich werden im Absatz 5 die Akteure genannt, die an diesen Sitzungen als Beobachter teilnehmen dürfen, darunter auch einschlägige

⁸⁷ Art. 11 beider Konventionen, siehe auch Casey-Maslen, S., *The Treaty on The Prohibition of Nuclear Weapons*, 2019, S. 227-230.

⁸⁸ Art. 8 Abs. 2, Die erste Sitzung wird vom 21. bis 23. Juni 2022 in Wien, Österreich, stattfinden. Siehe <https://meetings.unoda.org/meeting/tpnw-msp-1-2022/>, Zugriff am 03/05/2022. Zwei NATO-Länder (Deutschland und Norwegen) nehmen als Beobachter an dem Treffen teil, was möglicherweise auf eine positivere und konstruktivere Haltung gegenüber dem Vertrag hinweist.

⁸⁹ Art. 8 Abs. 1.

⁹⁰ Art. 8 Abs. 2 und 3.

⁹¹ Art. 12 der Ottawa- und der Oslo-Konventionen.

Nichtregierungsorganisationen, was den demokratischen, offenen und transparenten Charakter der künftigen Sitzungen bekräftigt.⁹²

Kosten (Artikel 9)

Vertragstext:

1. Die Kosten der Treffen der Vertragsstaaten, der Überprüfungskonferenzen und der außerordentlichen Treffen der Vertragsstaaten werden von den Vertragsstaaten und den als Beobachtern an ihnen teilnehmenden Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Vertrags sind, in Übereinstimmung mit dem entsprechend angepassten Beitragsschlüssel der Vereinten Nationen getragen.
2. Die dem Generalsekretär der Vereinten Nationen entstehenden Kosten der Weiterleitung von Meldungen nach Artikel 2, Berichten nach Artikel 4 und Änderungsvorschlägen nach Artikel 10 werden von den Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit dem entsprechend angepassten Beitragsschlüssel der Vereinten Nationen getragen.
3. Die Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der nach Artikel 4 erforderlichen Verifikationsmaßnahmen sowie die Kosten im Zusammenhang mit der Vernichtung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern und mit der Beseitigung von Kernwaffenprogrammen, einschließlich der Beseitigung oder Umstellung aller mit Kernwaffen zusammenhängenden Einrichtungen, sollen von den Vertragsstaaten getragen werden, auf die sie entfallen.

Kommentar:

Artikel 9 befasst sich mit der Frage, wer die Kosten der verschiedenen Treffen und bestimmter Aufgaben des UN-Generalsekretärs trägt.⁹³ Im Absatz 3 wird klargestellt, dass die mit der Vernichtung von Kernwaffen und der Beseitigung von Kernwaffenprogrammen verbundenen Kosten, einschließlich der im Artikel 4 vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen, von den betreffenden Vertragsstaaten getragen werden müssen.

⁹² Siehe Art. 11 Abs. 4 und 12 Abs. 3 der Ottawa-Konvention und Art. 11 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 3 der Oslo-Konvention. Zu den Informationen über das AVV-Treffen für die Zivilgesellschaft siehe www.icanw.org/tpnw_first_meeting_of_states_parties, Zugriff am 16.02.2022.

⁹³ Siehe auch Art. 14 der Ottawa- und der Oslo-Konventionen.

Änderungen (Artikel 10)

Vertragstext:

1. Jederzeit nach Inkrafttreten dieses Vertrags kann jeder Vertragsstaat Änderungen des Vertrags vorschlagen. Der Wortlaut eines Änderungsvorschlags wird dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitgeteilt; dieser leitet ihn an alle Vertragsstaaten weiter und holt ihre Ansicht darüber ein, ob der Vorschlag geprüft werden soll. Notifiziert die Mehrheit der Vertragsstaaten dem Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens 90 Tage nach Weiterleitung des Vorschlags, dass sie eine weitere Prüfung des Vorschlags befürwortet, so wird der Vorschlag auf dem nächsten Treffen der Vertragsstaaten oder der nächsten Überprüfungskonferenz, falls diese früher stattfindet, geprüft.

2. Ein Treffen der Vertragsstaaten oder eine Überprüfungskonferenz kann Änderungen vereinbaren, die mit den Ja-Stimmen einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten beschlossen werden. Der Verwahrer teilt allen Vertragsstaaten jede beschlossene Änderung mit.

3. Die Änderung tritt für jeden Vertragsstaat, der seine Urkunde über die Ratifikation oder Annahme der Änderung hinterlegt hat, 90 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Mehrheit der Staaten, die bei der Beschlussfassung Vertragsstaaten waren, ihre Ratifikations- oder Annahmearkunden hinterlegt haben. Danach tritt sie für jeden weiteren Vertragsstaat 90 Tage nach Hinterlegung seiner Urkunde über die Ratifikation oder Annahme der Änderung in Kraft.

Kommentar:

Artikel 10 befasst sich mit der Frage, ob und unter welchen Bedingungen der Vertrag nach seinem Inkrafttreten abgeändert werden kann. Obwohl die meisten Rüstungskontrollverträge solche Klauseln enthalten, sind formelle Änderungen aufgrund dieser Klauseln selten geblieben, höchstwahrscheinlich aufgrund praktischer und rechtlicher Probleme, die durch die Annahme eines Änderungsantrags aufgeworfen werden könnten. Da kein Vertragsstaat dazu gezwungen werden kann, einen Änderungsantrag zu akzeptieren, auch wenn eine große Mehrheit dafür gestimmt hat, würden zwei parallelen Rechtssystemen gelten: der modifizierte Vertrag, bindend für jene Staaten, die der Änderung zugestimmt haben, auf der einen Seite und der ursprüngliche Vertrag, bindend für die Staaten,

die der Änderung nicht zugestimmt haben, auf der anderen. Auch wenn dies die vom allgemeinen Völkerrecht, namentlich von Artikel 40 Abs. 4 WVK, vorgeschlagene Lösung ist, könnte sie zu ähnlichen Schwierigkeiten führen, wie diejenigen, die bei Vorbehalten zu einem Vertrag auftreten, und die Rechtssicherheit beeinträchtigen.

Artikel 10 des neuen Vertrages lehnt sich an Artikel 13 der Ottawa- und der Oslo-Konventionen an, mit dem Unterschied, dass über eine Änderung des AVV auf einem Treffender Vertragsstaaten oder auf einer Überprüfungskonferenz abgestimmt werden kann, während die Ottawa und Oslo-Konventionen dafür eine spezielle Änderungskonferenz erfordern.

Beilegung von Streitigkeiten (Artikel 11)

Vertragstext:

1. Entsteht eine Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags, so konsultieren die betroffenen Parteien einander im Hinblick auf die Beilegung der Streitigkeit durch Verhandlungen oder durch andere friedliche Mittel ihrer Wahl im Einklang mit Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen.
2. Das Treffen der Vertragsstaaten kann zur Beilegung der Streitigkeit beitragen, indem es unter anderem seine Guten Dienste anbietet, die betroffenen Vertragsstaaten auffordert, das Beilegungsverfahren ihrer Wahl in Gang zu setzen, und für jedes vereinbarte Verfahren eine Frist empfiehlt, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Vertrags und der Charta der Vereinten Nationen.

Kommentar:

Die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten ist die logische Folge des Verbots der Anwendung oder Androhung von Gewalt in den internationalen

Beziehungen und als solche in der UN-Charta verankert.⁹⁴ Während Kapitel VII der UN-Charta für Situationen gilt, in denen der Frieden bedroht ist oder bereits gebrochen wurde, einschließlich Aggressionshandlungen, und bestimmte Ausnahmen vom Verbot der Anwendung und Androhung von Gewalt zulässt, schlägt Kapitel VI eine Reihe von Möglichkeiten vor, wie eine Streitigkeit friedlich beigelegt werden kann, bevor militärische Maßnahmen ergriffen werden können.

Die meisten Rüstungskontrollverträge, ob sie sich auf Kernwaffen beziehen oder nicht, enthalten eine Klausel über das Vorgehen in einer Situation, in der es zwischen Vertragsstaaten zu einem Streit über die Auslegung oder Anwendung des Vertrags kommt. Absatz 1 des Artikels 11 ist klassisch und folgt dem Völkerrecht in dem Sinne, dass er erstens den Grundsatz bekräftigt, dass die an einer Streitigkeit beteiligten Parteien die Wahl haben, mit welchen Mitteln sie die Streitigkeit beilegen wollen; und zweitens die Verhandlungen als vorrangiges Mittel der Streitbeilegung nennt sowie drittens auf Artikel 33 der UN-Charta, der die gängigsten Mittel der Streitbeilegung aufzählt, verweist.⁹⁵

Artikel 11 orientiert sich an Artikel 10 der Ottawa- und der Oslo-Konventionen, mit der Ausnahme, dass der IGH im Absatz 1 nicht explizit als möglicher Streitschlichter erwähnt wird. Ein Zurückgreifen auf den IGH ist jedoch möglich, wenn die Vertragsstaaten von sich aus vereinbaren, eine Streitigkeit dem Gericht gemäß seinem Statut vorzulegen, oder wenn die Vertragsstaaten bereits die Zuständigkeit des IGH *in abstracto* für künftige Fälle anerkannt haben.⁹⁶

Erwähnenswert ist des Weiteren Artikel 11 Abs. 2, der sich an die einschlägigen Bestimmungen der Ottawa- und Oslo-Konventionen⁹⁷ anlehnt und auf das Treffen der Vertragsstaaten abstellt, eine aktive Rolle bei der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten zu spielen, insbesondere indem es seine Guten Dienste anbietet.

⁹⁴ Art. 2 Abs. 3 der UN-Charta.

⁹⁵ Art. 33 Abs. 1 mit folgendem Wortlaut: “Die Parteien einer Streitigkeit, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, bemühen sich zunächst um eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl.“

⁹⁶ Art. 36 Abs. 1 und 2 des IGH-Statuts. Der Fall der Marshall-Inseln gegen das Vereinigte Königreich, entschieden durch den Gerichtshof im Jahr 2016 illustriert letztere Bestimmung (*Obligations Concerning Negotiations Relating to Cessation of the Nuclear Arms Race and to Nuclear Disarmament*, IGH Report 2016).

⁹⁷ Art. 10 Abs. 2 der Ottawa- und der Oslo-Konventionen.

Universalität (Artikel 12)

Vertragstext:

Jeder Vertragsstaat ermutigt Staaten, die nicht Vertragsstaaten dieses Vertrags sind, den Vertrag zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten, mit dem Ziel des Beitritts aller Staaten zu diesem Vertrag.

Kommentar:

Eine nützliche und unumstrittene Klausel ist Artikel 12, der die Pflicht der Vertragsstaaten enthält, Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Vertrages sind, zu ermutigen, den Vertrag zu unterzeichnen und sich ihm anzuschließen mit dem Ziel einer universellen Vertragsmitgliedschaft aller Staaten. Eine solche Klausel wurde bereits in die Oslo-Konvention aufgenommen.⁹⁸ Aus unserer Sicht zeigt es sich, dass die in den Vertrag eingebetteten Normen von gemeinsamem Interesse für die Menschheit und somit *erga omnes* wirkender Natur sind.⁹⁹ Es liegt auf der Hand, dass angesichts des normbildenden Charakters, die gewohnheitsrechtliche Natur der Verbote, die sich aus dem Vertrag ergeben, mehr verstärkt wird, wenn mehr Staaten den Vertrag ratifizieren und einhalten.¹⁰⁰ Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Kommentars haben 59 Staaten den AVV ratifiziert - mit anderen Worten, wir sind noch weit davon entfernt, dass es über die Universalität des Vertrags gesprochen werden kann.¹⁰¹

⁹⁸ Art. 21 Abs. 1 der Oslo-Konvention.

⁹⁹ Siehe den Fall *Barcelona Traction* (zweite Phase), Belgien v. Spanien, IGH Report 1970, Absatz 33 und 34: "Insbesondere sollte zwischen den Verpflichtungen eines Staates gegenüber der internationalen Gemeinschaft insgesamt und denen, die sich im diplomatischen Schutz gegenüber einem anderen Staat ergeben, unterschieden werden. Von Natur aus sind die ersteren das Anliegen aller Staaten. Angesichts der Bedeutung der damit verbundenen Rechte können alle Staaten ein rechtliches Interesse an ihrem Schutz haben; sie sind Verpflichtungen *erga omnes*. 34. Solche Verpflichtungen ergeben sich beispielsweise aus dem heutigen Völkerrecht, aus der Ächtung von Aggressionshandlungen und aus Völkermord sowie aus den Grundsätzen und Regeln, die die Grundrechte der menschlichen Person, einschließlich des Schutzes vor Sklaverei und Diskriminierung, regeln."

¹⁰⁰ Siehe auch oben, "Verbote" (Artikel 1).

¹⁰¹ Siehe die Liste der Staaten in der Einleitung (siehe oben).

Andererseits hängt die normbildende Wirkung des Vertrags nicht unbedingt von der Anzahl der Ratifizierungen ab. Laut dem IGH müssen die Staaten, deren Interessen besonders betroffen sind, an der Praxis zur Schaffung einer entsprechenden Norm teilnehmen.¹⁰² Aus unserer Sicht wäre es zu einfach zu argumentieren, dass die besonders interessierten Staaten notwendigerweise die Staaten sind, die Atomwaffen besitzen.¹⁰³ Im Gegenteil, es kann argumentiert werden, dass Staaten, die keine Atomwaffen besitzen, ein besonderes Interesse an der Schaffung der Regelungen haben, da ihre Bevölkerungen seit Jahrzehnten mit der Gefahr und Bedrohung durch Atomwaffen konfrontiert sind.¹⁰⁴ Interessant ist auch, dass der vom Redaktionsausschuss der Völkerrechtskommission (ILA) vorläufig angenommene Entwurf von Schlussfolgerungen zur Bestimmung des Völkergewohnheitsrechts, welcher danach von der UN-Generalversammlung begrüßt und zur Kenntnis genommen wurde, entgegen dem ursprünglichen Vorschlag des Sonderberichterstatters Michael Wood¹⁰⁵ nicht auf das Erfordernis der Staaten, deren Interessen besonders betroffen sind,¹⁰⁶ verweist.

Vor zwei Jahrzehnten hat sich der IGH in seinem Gutachten von 1996 mit der Frage beschäftigt, ob das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Atomwaffen Teil des Völkergewohnheitsrechts ist. Der IGH stellte zu diesem Zeitpunkt nur eine "*nascent opinio juris*" fest - die natürlich durch die Annahme des AVV und dadurch, dass immer mehr Staaten ihm beitreten, weiterentwickelt wird. Daraufhin (und deshalb) hat sich der IGH der Frage der Rechtswidrigkeit des Einsatzes von Atomwaffen nach dem humanitären Völkerrecht zugewandt. Ein großer Teil der Regeln des humanitären Völkerrechts, die auch vom AVV

¹⁰² *Abgrenzung des Festlandssockels in der Nordsee* (Deutschland v. Dänemark; Deutschland v. Niederlande), Urteil, 1969 IGH Rep. 3 (Feb. 20, 1969), Rn. 74.

¹⁰³ Rietiker, *New hope for Nuclear Disarmament or "Much Ado About Nothing?"* a.a.O.

¹⁰⁴ *Ebenda*. Siehe in diesem Sinne die abweichende Meinung von Richter Shahabuddeen im Gutachten des IGH von 1996 über die Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen: "Where what is in issue is the lawfulness of the use of a weapon which could annihilate mankind and so destroy all States, the test of which States are specially affected turns not on the ownership of the weapon, but on the consequences of its use. From this point of view, all states are equally affected, for, like the people who inhabit them, they all have an equal right to exist" (IGH Reports 1996, S. 226, Rn. 414). Siehe auch Maya Brehm, *Whose Security is it Anyway? Towards a Treaty Prohibition of Nuclear Weapons*, Eur. J. Intl. Blog, 2016, verfügbar unter: www.ejiltalk.org/whose-security-is-it-anyway-towards-a-treaty-prohibition-of-nuclear-weapons/, Zugriff am 16.02.2022.

¹⁰⁵ Siehe Resolution 73/203 der UN-Generalversammlung und Anhang, angenommen am 20. Dezember 2018.

¹⁰⁶ Siehe Bericht der Völkerrechtskommission über die Arbeit seiner achtundsechzigsten Tagung, U.N. Doc. A/CN.4/L.872.

übernommen werden,¹⁰⁷ kann als Gewohnheitsrecht charakterisiert werden, das gleichzeitig "[...] die am universellsten anerkannten humanitären Prinzipien" widerspiegelt.¹⁰⁸

Unterzeichnung (Artikel 13)

Vertragstext:

Dieser Vertrag liegt für alle Staaten ab dem 20. September 2017 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Kommentar:

Gemäß Artikel 13 wurde der AVV am 20. September 2017 für alle Staaten zur Unterzeichnung aufgelegt. Dies ist eher eine symbolische Festlegung und weniger eine pragmatische. Tatsächlich wird jedes Jahr an diesem Datum der Tag der vollständigen Abschaffung von Atomwaffen gefeiert.

Interessanterweise scheint die Unterzeichnung, im Gegensatz zu früheren Rüstungskontrollverträgen wie den von Ottawa- und Oslo-Konventionen oder den Vertrag über den Waffenhandel¹⁰⁹ nicht auf den Zeitraum vor dem Inkrafttreten des Vertrages beschränkt zu sein. Nach dem AVV können Staaten, die noch nicht Vertragspartei sind, dem Vertrag entweder direkt beitreten, sobald die für das Inkrafttreten erforderlichen Ratifizierungen vorliegen (50), oder, wenn sie zögern oder ein nationales Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen, den Vertrag zunächst unterzeichnen und dann ratifizieren. Letzteres ist bei Verträgen, die keine Unterzeichnung nach Inkrafttreten des Vertrages vorsehen, nicht möglich. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Kommentars gibt es 86 Unterzeichner und 56 Ratifizierungen des AVV, so dass er am 22. Januar 2021 in Kraft getreten ist.¹¹⁰

¹⁰⁷ Siehe insb. Abs. 9 der Präambel.

¹⁰⁸ (Siehe) Gutachten IGH, *op. cit.*, Absatz 73, 74, 82. Hervorhebung der Autoren.

¹⁰⁹ Artikel 21 Abs. 1 Vertrag über den Waffenhandel.

¹¹⁰ Siehe <https://treaties.unoda.org/t/tpnw>, Zugriff am 16.02.2022.

Darüber hinaus ist es angebracht, daran zu erinnern, dass die Unterzeichnung des Vertrags nicht bedeutet, dass der Staat bereits durch die Bestimmungen des Vertrags gebunden ist, sondern dass ein Unterzeichnerstaat daran gehindert ist, dem Ziel und Zweck des Vertrags zuwiderzuhandeln ("Handlungen zu unterlassen, die das Ziel und den Zweck eines Vertrags vereiteln würden"), bis er seine Absicht deutlich gemacht hat, dem Vertrag nicht beizutreten, gem. Art. 18 lit. a WVK. Ein Staat, der seine Bereitschaft, durch den Vertrag gebunden zu sein, auf andere Weise als durch Unterzeichnung und Ratifizierung zum Ausdruck gebracht hat, unterliegt bis zum Inkrafttreten des Vertrags und unter der Voraussetzung, dass dieses Inkrafttreten nicht ungebührlich verzögert wird, gemäß Artikel 18 lit. b WVK ebenfalls dieser Verpflichtung.

Es stellt sich die Frage, welche Kategorien von Staaten, abgesehen von den Staaten, die keine Atomwaffen besitzen, den Vertrag unterzeichnen könnten, ohne dessen Ziel und Zweck zu verletzen? Was ist zum Beispiel mit einem Staat, der keine eigenen Atomwaffen besitzt, sondern militärisch, zum Beispiel innerhalb der NATO, mit Atommächten kooperiert, oder Atomwaffen in seinem Hoheitsgebiet stationiert? Könnte er den Vertrag unterschreiben, ohne dessen Ziel und Zweck im Sinne von Artikel 18 der WVK zu vereiteln? Aus praktischen Gründen ist es nicht die Absicht der Autoren, diese komplexe Frage hier ausführlich zu beantworten. Ein solches Szenario scheint uns jedoch rechtlich nicht *per se* ausgeschlossen – insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass, erstens, der Begriff „Ziel und Zweck“ flexibler gefasst ist, als die allgemeinen Verpflichtungen, die aus dem Vertrag abgeleitet werden; zweitens, dass die Formulierung „sich aller Handlungen zu enthalten“ positive Handlungen und nicht die bloße Mitgliedschaft in einem Militärbündnis oder die Toleranz gegenüber der Stationierung von Atomwaffen im Hoheitsgebiet suggeriert; drittens, dass der Vertrag Universalität fördert (Artikel 12); viertens, dass der Vertrag Staaten, die ausländische Atomwaffen beherbergen, erlaubt, sich dem Vertrag anzuschließen (Artikel 4 Abs. 4), und schließlich, dass das Endziel des Vertrages in der vollständigen Beseitigung von Atomwaffen, also der Unmöglichkeit ihre Verwendung liegt. All diese Punkte könnten darauf hindeuten, dass es NATO-Mitgliedern nicht nur gestattet ist und nahegelegt werden sollte, den Vertrag zu unterzeichnen, sondern dass sie, sobald sie ihre „Hausaufgaben“ in Übereinstimmung mit dem Vertrag gemacht und diesen ratifiziert haben, sogar eine wichtige Rolle als "Eisbrecher" oder Vermittler in Fragen der nuklearen Abrüstung gegenüber den NWS spielen könnten.

Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt (Artikel 14)

Vertragstext:

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten. Der Vertrag steht zum Beitritt offen.

Kommentar:

Artikel 14 enthält eine für Rüstungskontrollverträge typische Klausel, wonach die Unterzeichnerstaaten den Vertrag vor seinem Inkrafttreten ratifizieren, annehmen oder genehmigen und andere Staaten nach dem Inkrafttreten beitreten können. All dies sind verschiedene Formen der Bekundung von Zustimmung der Staaten.¹¹¹ Die Klausel folgt dabei der Logik des allgemeinen Völkerrechts.¹¹²

¹¹¹ Art. 2 Absatz 1 b) der WRV definiert diese Bekundung als “völkerrechtliche Handlung, durch die ein Staat im internationalen Bereich seine Zustimmung bekundet, durch einen Vertrag gebunden zu sein”.

¹¹² Siehe insbesondere Artikel 14 der WRV.

Inkrafttreten (Artikel 15)

Vertragstext:

1. Dieser Vertrag tritt 90 Tage nach der Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
2. Für jeden Staat, der seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, tritt dieser Vertrag 90 Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde dieses Staates in Kraft.

Kommentar:

Das Inkrafttreten bezeichnet den Moment, ab dem der Vertrag eine rechtliche Wirkung auf die Vertragsstaaten und, bis zu einem gewissen Grad und wo der Vertrag selbstvollziehend ist, auf natürliche und juristische Personen ausübt.¹¹³ Der im Absatz 1 des Artikels 15 festgelegte Zeitraum von 90 Tagen stellt eine gängige Praxis dar und soll es den Vertragsstaaten ermöglichen, sich auf das tatsächliche Inkrafttreten vorzubereiten.

Wie bereits erwähnt, trat der AVV am 22. Januar 2021 in Kraft, 90 Tage nach der Ratifizierung durch den 50. Staat, Honduras, am 24. Oktober 2020, in Übereinstimmung mit Artikel 15 Abs. 1.

Rüstungskontrollverträge unterscheiden sich in Bezug auf die erforderliche Anzahl von Ratifikationen, aber das Ziel besteht immer darin, ein Gleichgewicht zwischen einer bestimmten Anzahl, die erforderlich ist, um das normbildende Ziel des Vertrages zu erreichen, einerseits und einer Anzahl, die ein Inkrafttreten nicht zu schwierig und illusionär macht, andererseits zu finden. Das Erfordernis von 50 Ratifizierungen, die durch den neuen Vertrag festgelegt wurden, erscheint angemessen und (war) angesichts der breiten Unterstützung für den Vertrag relativ einfach zu erreichen. Es sollte betont werden, dass die verhandelnden Staaten nicht den gleichen Fehler gemacht haben wie bei CTBT, wo eine sehr komplexe und anspruchsvolle Inkraftretensklausel es einer bestimmten Gruppe von Staaten

¹¹³ Siehe oben, "Innerstaatliche Umsetzung" (Artikel 5).

ermöglicht hat, trotz über 180 Ratifikationen, ein Inkrafttreten mehr als 20 Jahre nach der Verabschiedung zu verhindern.¹¹⁴

Vorbehalte (Artikel 16)

Vertragstext:

Vorbehalte zu den Artikeln dieses Vertrags sind nicht zulässig.

Kommentar:

Ein Vorbehalt wird von der WVK als „eine wie auch immer formulierte oder bezeichnete, von einem Staat bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung eines Vertrages oder bei dem Beitritt zu einem Vertrag abgegebene einseitige Erklärung, durch die der Staat bezweckt, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen in der Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern“¹¹⁵ definiert. Vorbehalte sollen dabei eine bestimmte Flexibilität erlauben und die Anzahl der Ratifikationen in dem Sinne erhöhen, dass bestimmte Staaten eher beitreten, wenn sie bestimmte Klauseln ausschließen oder modifizieren können.

Trotz dieser Vorteile werfen Vorbehalte gegenüber multilateralen Verträgen sehr komplexe Fragen auf und können sich ähnlich wie die oben erörterten Vertragsänderungen negativ auf die Rechtssicherheit und den integralen Charakter von Verträgen auswirken.¹¹⁶ Artikel 16 stellt daher, insbesondere für ein normbildendes Instrument, das darauf abzielt, Atomwaffen für immer zu verbieten, eine angemessene Lösung dar. Eine Bestimmung, die alle Vorbehalte ausschließt, steht eindeutig im Einklang mit dem jüngsten Trend bei Rüstungskontrollverträgen. Eine Ausnahme ist der Vertrag über den Waffenhandel, der dem allgemeinen

¹¹⁴ Art. XIV Absatz 1 des CTBT, der den in Annex 2 gelisteten Staaten ein Vetorecht einräumt. Mehrere dort gelistete Staaten, einschließlich der USA, haben den CTBT noch nicht ratifiziert.

¹¹⁵ Art. 2 Absatz 1 d) der WRV.

¹¹⁶ Das subsidiäre Regime aus den Artikeln 19-23 der WRV wird nicht als befriedigende Lösung der Problematik gesehen.

Völkerrecht folgt und Vorbehalte zulässt, solange sie Ziel und Zweck des Vertrages nicht zuwiderlaufen.¹¹⁷

Geltungsdauer und Rücktritt (Artikel 17)

Vertragstext:

1. Die Geltungsdauer dieses Vertrags ist unbegrenzt.
2. Jeder Vertragsstaat hat in Ausübung seiner staatlichen Souveränität das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn er feststellt, dass außergewöhnliche, mit dem Gegenstand des Vertrags zusammenhängende Ereignisse die höchsten Interessen seines Landes gefährden. Er teilt diesen Rücktritt dem Verwahrer mit. Diese Mitteilung hat eine Darlegung der außergewöhnlichen Ereignisse zu enthalten, durch die nach Ansicht des betreffenden Vertragsstaats eine Gefährdung seiner höchsten Interessen eingetreten ist.
3. Der Rücktritt wird erst 12 Monate nach dem Eingang der Rücktrittsmittteilung beim Verwahrer wirksam. Ist der zurücktretende Vertragsstaat jedoch bei Ablauf dieser 12 Monate an einem bewaffneten Konflikt beteiligt, so bleibt der Vertragsstaat solange durch die Verpflichtungen aus diesem Vertrag und allen etwaigen Zusatzprotokollen gebunden, bis er nicht mehr an dem bewaffneten Konflikt beteiligt ist.

Kommentar:

Eine wichtige und umstrittene Bestimmung ist Artikel 17, die Klausel über Geltungsdauer und Rücktritt. Während sich die Zivilgesellschaft und bestimmte Staaten gegen die Aufnahme einer Klausel, die den Rücktritt erlaubt, aussprachen oder eine Klausel vorzogen, die sich einfach auf die Regeln der 1969er WVK beruft, zog die Mehrheit eine Klausel vor, die einen Kompromiss zwischen Rüstungskontrollverträgen und humanitären Verträgen darstellt.

Artikel 17 Abs. 1 besagt, dass der Vertrag auf unbegrenzte Zeit geschlossen wird und entspricht damit gängiger Praxis und ist nicht umstritten. Absatz 2 ist typisch

¹¹⁷ Art. 25 Absatz 1 des Vertrags über den Waffenhandel, einschließlich des Lösungsvorschlags aus Artikel 19 c) der WRV.

für Rücktrittsklauseln in Rüstungskontrollverträgen, die es einem Staat erlauben, unter bestimmten Bedingungen vom Vertrag zurückzutreten, "wenn er feststellt, dass außergewöhnliche, mit dem Gegenstand des Vertrages zusammenhängende Ereignisse die höchsten Interessen seines Landes gefährden.“ Auch wenn diese Klausel sehr weit gefasst zu sein scheint, wurde sie nur sehr selten in anderen Verträgen geltend gemacht.¹¹⁸

Absatz 3 hingegen spiegelt die humanitäre Rechtslogik des Vertrages wider, indem sichergestellt wird, dass ein Rücktritt erst nach dem Ende der Feindseligkeiten wirksam wird, wenn der Staat, der den Rücktritt beabsichtigt, in einen bewaffneten Konflikt verwickelt ist.¹¹⁹ Des Weiteren sind wir der Meinung, dass es angemessen gewesen wäre, eine Klausel wie Artikel XVI Abs. 3 der CWC einzufügen, die folgendes bestimmt:

“Der Rücktritt eines Vertragsstaats von diesem Übereinkommen lässt die Pflicht der Staaten, weiterhin die aufgrund einschlägiger Regeln des Völkerrechts, insbesondere des Genfer Protokolls von 1925, übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, unberührt.”

Obwohl dieser Grundsatz bereits im Völkerrecht, insbesondere in Artikel 43 der WVK, verankert ist, hätte eine solche Erinnerung einen gewissen Mehrwert gehabt. Unter der Annahme, dass der Einsatz von Kernwaffen bereits heute durch Völkergewohnheitsrecht verboten ist oder zumindest nach der Ratifizierung und Umsetzung durch viele Staaten verboten sein wird, wäre der Einsatz auch dann für einen Staat verboten, selbst wenn er beschließt, vom Vertrag zurückzutreten.

Verhältnis zu anderen Übereinkünften (Artikel 18)

Vertragstext:

Die Durchführung dieses Vertrags lässt die Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus bestehenden völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragsparteien sie sind, unberührt, sofern diese Verpflichtungen mit dem Vertrag vereinbar sind.

¹¹⁸ Siehe auch: <https://safna.org/2017/03/22/withdrawal-clauses-in-arms-control-treaties-some-reflections-about-a-future-treaty-prohibiting-nuclear-weapons/>, Zugriff am 16.02.2022.

¹¹⁹ Siehe, zum Beispiel, Art. 63 Absatz 2 der Genfer Konvention Nr. 1.

Kommentar:

Diese Klausel ist inspiriert von dem Artikel 26 des Vertrages über den Waffenhandel und gibt dem neuen Vertrag Priorität gegenüber bereits bestehenden Verträgen im Falle eines Konfliktes, was sich aus seinem umstrittenen ersten Unterabsatz ergibt.¹²⁰ Aus diesem Grund waren bestimmte Delegationen gegenüber der Aufnahme dieses Artikels skeptisch, so dass es ihnen schwer fiel, insgesamt für den Vertrag zu stimmen.¹²¹ Nichtsdestotrotz scheint diese Lösung mit dem allgemeinen Völkerrecht kompatibel zu sein, vor allem mit Artikel 30 Abs. 3 und 4 der WVK.¹²²

Im Allgemeinen, und den Verhandlungen in New York nach zu urteilen, könnten vor allem Konflikte zwischen dem neuen Vertrag und dem CTBT oder dem NPT entstehen.¹²³ Aus praktischen Gründen, wird in diesem Kommentar nur ein Beispiel eines Interpretationsproblems weiter erläutert. Während der neue Vertrag ganz allgemein auf Atomtests hinweist, ohne den Begriff weiter zu definieren, erlaubt der CTBT nach Artikel 1 Abs.1 „keine Versuchsexplosion von Kernwaffen und keine andere nukleare Explosion“. Mit anderen Worten, Atomwaffentests, die keine Explosionen beinhalten, wie unterkritische und computersimulierte Tests, wären durch den neuen Vertrag verboten, nicht aber durch den CTBT.

Diese Kontroverse wirft die Frage auf, ob es nicht sinnvoll gewesen wäre, die wichtigsten Begriffe zu definieren, wie es in früheren Rüstungskontrollverträgen geschehen ist, zumindest unter Bezugnahme auf bereits bestehende Verträge.¹²⁴

¹²⁰ Siehe Casey-Maslen, S., *The Treaty on The Prohibition of Nuclear Weapons*, 2019, S. 257-258.

¹²¹ Siehe insbesondere die Schweiz.

¹²² Art. 30 Absatz 3 und 4 a) der WRV schreiben das Prinzip *lex posterior derogat legi priori* fest.

¹²³ Siehe, für einen Autor, der zwischen dem neuen Vertrag und dem NPT nicht unbedingt einen Konflikt sieht, Casey-Maslen, S., *The Relationship of the 2017 Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons with other Agreements: Ambiguity, Complementarity, or Conflict?* in: Eur. J. Int. L. Blog, 2017.

¹²⁴ Siehe, beispielsweise, Artikel 2 der Ottawa- und der Oslo-Konvention.

Verwahrer (Artikel 19)

Vertragstext:

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Verwahrer dieses Vertrags bestimmt.

Kommentar:

Für Rüstungskontrollverträge ist es üblich, den Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer der Instrumente zu benennen. Seine Aufgaben werden von den Vertragsstaaten und subsidiär von Artikel 77 des WVK festgelegt. In der Regel sind Verwahrer unter anderem für die Aufbewahrung des originalen Vertragstextes und den Erhalt von Unterschriften oder von Ratifikationsinstrumenten der Staaten und deren Weiterleitung an andere Vertragsstaaten, verantwortlich.

Verbindliche Wortlaute (Artikel 20)

Vertragstext:

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Vertrags sind gleichermaßen verbindlich.

Kommentar:

Absatz 20 definiert die verbindlichen Wortlaute als jene der sechs offiziellen Sprachen der Vereinten Nationen. Dies hat vor allem eine rechtliche, wenn auch in der Praxis eher geringe Bedeutung. Im Falle eines Unterschieds zwischen den verschiedenen verbindlichen Wortlauten schlägt Artikel 33 WVK eine Reihe von Regeln zur Lösung von Problemen vor, die sich aus einem in verschiedenen Sprachen verbindlichen Vertrag ergeben.

Anhang: Wiener Übereinkommen von 1969 über das Recht der Verträge (Artikel 31-33)¹²⁵

Art. 31 Allgemeine Auslegungsregel

(1) Ein Vertrag ist nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen.

(2) Für die Auslegung eines Vertrags bedeutet der Zusammenhang ausser dem Vertragswortlaut samt Präambel und Anlagen

a) jede sich auf den Vertrag beziehende Übereinkunft, die zwischen allen Vertragsparteien anlässlich des Vertragsabschlusses getroffen wurde;

b) jede Urkunde, die von einer oder mehreren Vertragsparteien anlässlich des Vertragsabschlusses abgefasst und von den anderen Vertragsparteien als eine sich auf den Vertrag beziehende Urkunde angenommen wurde.

(3) Außer dem Zusammenhang sind in gleicher Weise zu berücksichtigen

a) jede spätere Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des Vertrags oder die Anwendung seiner Bestimmungen;

b) jede spätere Übung bei der Anwendung des Vertrags, aus der die Übereinstimmung der Vertragsparteien über seine Auslegung hervorgeht;

c) jeder in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien anwendbare einschlägige Völkerrechtssatz.

(4) Eine besondere Bedeutung ist einem Ausdruck beizulegen, wenn feststeht, dass die Vertragsparteien dies beabsichtigt haben.

Art. 32 Ergänzende Auslegungsmittel

Ergänzende Auslegungsmittel, insbesondere die vorbereitenden Arbeiten und die Umstände des Vertragsabschlusses, können herangezogen werden, um die sich

¹²⁵ Siehe: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1990/1112_1112_1112/de, Zugriff am 01.05.2022.

unter Anwendung des Artikels 31 ergebende Bedeutung zu bestätigen oder die Bedeutung zu bestimmen, wenn die Auslegung nach Artikel 31

a) die Bedeutung mehrdeutig oder dunkel lässt oder

b) zu einem offensichtlich sinnwidrigen oder unvernünftigen Ergebnis führt.

Art. 33 Auslegung von Verträgen mit zwei oder mehr authentischen Sprachen

(1) Ist ein Vertrag in zwei oder mehr Sprachen als authentisch festgelegt worden, so ist der Text in jeder Sprache in gleicher Weise massgebend, sofern nicht der Vertrag vorsieht oder die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei Abweichungen ein bestimmter Text vorgehen soll.

(2) Eine Vertragsfassung in einer anderen Sprache als einer der Sprachen, deren Text als authentisch festgelegt wurde, gilt nur dann als authentischer Wortlaut, wenn der Vertrag dies vorsieht oder die Vertragsparteien dies vereinbaren.

(3) Es wird vermutet, dass die Ausdrücke des Vertrags in jedem authentischen Text dieselbe Bedeutung haben.

(4) Außer in Fällen, in denen ein bestimmter Text nach Absatz 1 vorgeht, wird, wenn ein Vergleich der authentischen Texte einen Bedeutungsunterschied aufdeckt, der durch die Anwendung der Artikel 31 und 32 nicht ausgeräumt werden kann, diejenige Bedeutung zugrunde gelegt, die unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Vertrags die Wortlaute am besten miteinander in Einklang bringt.

Autoren

Dr. iur. Daniel Rietiker



Abschluss an der Universität Zürich, Master der Internationalen Beziehungen (Geneva Graduate Institute) und Promotion (Universität Lausanne); Dozent für Völkerrecht an der Universität Lausanne; Lehrbeauftragter an der Suffolk University Law School (Boston MA); Gastforscher an der Harvard Law School (2014); Präsident der Swiss Lawyers for Nuclear Disarmament (SLND) und Vorstandsmitglied der IALANA.

Prof. Dr. iur. Manfred Mohr



1948 geboren, Abschluss an der Humboldt Universität Berlin, Professor für Völkerrecht (Akademie der Wissenschaften, Berlin), verschiedene akademische, Forschungs- und Expertenpositionen; verschiedene Funktionen beim Deutschen Roten Kreuz; Gründungs- und Vorstandsmitglied der IALANA (Int./Deutschland); Sprecher der ICBUW (Int. Coalition to Ban Uranium Weapons).

Prof. Toshinori Yamada



Geboren 1965, Master in Rechtswissenschaften (Soka-Universität, Japan) und Absolvierung des Promotionsprogramms (Graduate School of Law, Meiji-Universität); Dozent für Völkerrecht an der juristischen Fakultät der Meiji-Universität; leitender Wissenschaftler am Institut für Politik und Wirtschaft; Vorstandsmitglied von IALANA und JALANA.

Danksagung:

Die Autoren danken Tsubasa Shinohara, Pauline Pautz, Nadine-Isabelle Kas und Lucas Wirl für ihre Beiträge zur Verwirklichung dieser Broschüre.

Impressum

International Association of Lawyers Against Nuclear Arms
(IALANA)

Marienstrasse 19/20

10117 Berlin

Deutschland

www.ialana.info

Kontakt

Email: mail@ialana.info / info@safna.org



www.ialana.de